



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



3 2044 103 263 612

206
26.3

206
26.3

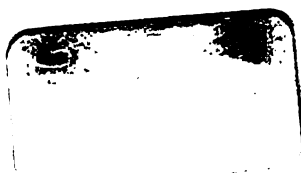
coll. given, 1916.



HARVARD LAW LIBRARY

Gift of
James Hanson Barnard
and
Augusta Barnard

RECEIVED MAY 17 1915



M 29

Nr. 891.

Reichstag.
12. Legislatur-Periode.
I. Session 1907/1908.

Berlin, den 28. April 1908.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, dem Reichstag anbei drei am 17. Juli 1905 im Haag unterzeichnete Abkommen über das internationale Privatrecht, nämlich:

1. Abkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten,
2. Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln,
3. Abkommen über den Zivilprozeß,

nachdem der Bundesrat seine Zustimmung dazu erteilt hat, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Die Abkommen sind von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und Schweden, das Abkommen über den Zivilprozeß außerdem von Spanien, Luxemburg und Rußland und nachträglich noch von Norwegen gezeichnet worden. Die Ratifikation des Abkommens über den Zivilprozeß wird voraussichtlich bald erfolgen, da es spätestens am 27. April 1909 in Kraft treten soll und die Kündigung des denselben Gegenstand betreffenden Haager Abkommens vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) sechs Monate vorher zu erfolgen hat.

Den Abkommen ist eine deutsche Übersetzung beigegeben und eine erläuternde Deutschrift angeschlossen.

Im Namen Seiner Majestät gestattet sich der Unterzeichnete ferner, dem Reichstage den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß,

wie solcher vom Bundesrate beschloffen worden ist, nebst Begründung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. von Bethmann Hollweg.

An
den Reichstag.

a. a. Nr. IIIb 7920
30818.

206
263

MAY 17 1915

(Übersetzung.)

**Convention concernant
les conflits de lois relatifs aux
effets du mariage sur les droits
et les devoirs des époux dans
leurs rapports personnels et sur
les biens des époux.**

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

Désirant établir des dispositions communes concernant les effets du mariage sur les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels et sur les biens des époux,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plé-

Abkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien und Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens,

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten aufzustellen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben infolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs: Herrn von Schlözer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächt-

nipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Étrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Étrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Mi-

tigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Rechtes an der Universität in Paris, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und Herrn T. M. C. Asser, Staatsminister, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn E. Mavrocordato, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchstihren außerordentlichen Ge-

nistre Plénipotentiaire près Sa
Majesté la Reine des Pays-Bas,

lesquels, après s'être communiqué
leurs pleins pouvoirs, trouvés en
bonne et due forme, sont convenus
des dispositions suivantes:

I. Les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels.

Article 1.

Les droits et les devoirs des époux
dans leurs rapports personnels sont
régis par leur loi nationale.

Toutefois, ces droits et ces devoirs
ne peuvent être sanctionnés que par
les moyens que permet également
la loi du pays où la sanction est
requis.

II. Les biens des époux.

Article 2.

En l'absence de contrat, les effets
du mariage sur les biens des époux,
tant immeubles que meubles, sont
régis par la loi nationale du mari
au moment de la célébration du
mariage.

Le changement de nationalité des
époux ou de l'un d'eux n'aura pas
d'influence sur le régime des biens.

Article 3.

La capacité de chacun des futurs
époux pour conclure un contrat de
mariage est déterminée par sa loi
nationale au moment de la célé-
bration du mariage.

Article 4.

La loi nationale des époux décide
s'ils peuvent, au cours du mariage,
soit faire un contrat de mariage,
soit résilier ou modifier leurs con-
ventions matrimoniales.

sandten und bevollmächtigten Mi-
nister bei Ihrer Majestät der
Königin der Niederlande,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten
mitgeteilt und diese in guter und gehöriger
Form befunden haben, über folgende
Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen.

Artikel 1.

Für die Rechte und Pflichten der Ehe-
gatten in ihren persönlichen Beziehungen
ist das Gesetz des Staates, dem sie an-
gehören (Gesetz des Heimatstaats), maß-
gebend.

Jedoch dürfen wegen dieser Rechte
und Pflichten nur solche Durchführungs-
mittel angewendet werden, die auch das
Gesetz des Landes gestattet, wo die An-
wendung erforderlich ist.

II. Das Vermögen der Ehegatten.

Artikel 2.

In Ermangelung eines Vertrags ist
für die Wirkungen der Ehe sowohl auf
das unbewegliche als auf das bewegliche
Vermögen der Ehegatten das Gesetz des
Heimatstaats des Mannes zur Zeit der
Eheschließung maßgebend.

Eine Änderung der Staatsangehörig-
keit der Ehegatten oder des einen von
ihnen ist ohne Einfluß auf das eheliche
Güterrecht.

Artikel 3.

Für einen jeden der Verlobten bestimmt
sich die Fähigkeit, einen Ehevertrag zu
schließen, nach dem Gesetze seines Heimat-
staats zur Zeit der Eheschließung.

Artikel 4.

Das Gesetz des Heimatstaats der Ehe-
gatten entscheidet darüber, ob sie während
der Ehe einen Ehevertrag errichten und
ihre güterrechtlichen Vereinbarungen auf-
heben oder ändern können.

Le changement qui serait fait au régime des biens ne peut pas avoir d'effet rétroactif au préjudice des tiers.

Article 5.

La validité intrinsèque d'un contrat de mariage et ses effets sont régis par la loi nationale du mari au moment de la célébration du mariage, ou, s'il a été conclu au cours du mariage, par la loi nationale des époux au moment du contrat.

La même loi décide si et dans quelle mesure les époux ont la liberté de se référer à une autre loi; lorsqu'ils s'y sont référés, c'est cette dernière loi qui détermine les effets du contrat de mariage.

Article 6.

Le contrat de mariage est valable quant à la forme, s'il a été conclu soit conformément à la loi du pays où il a été fait, soit conformément à la loi nationale de chacun des futurs époux au moment de la célébration du mariage, ou encore, s'il a été conclu au cours du mariage, conformément à la loi nationale de chacun des époux.

Lorsque la loi nationale de l'un des futurs époux ou, si le contrat est conclu au cours du mariage, la loi nationale de l'un des époux exige comme condition de validité que le contrat, même s'il est conclu en pays étranger, ait une forme déterminée, ses dispositions doivent être observées.

Article 7.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux immeubles placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Eine Änderung des ehelichen Güterrechts hat keine Rückwirkung zum Nachtheile Dritter.

Artikel 5.

Für die Gültigkeit eines Ehevertrags in Ansehung seines Inhalts sowie für seine Wirkungen ist das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Eheschließung oder, wenn der Vertrag während der Ehe geschlossen ist, das Gesetz des Heimatstaats der Ehegatten zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend.

Das gleiche Gesetz entscheidet darüber, ob und inwieweit die Ehegatten die Befugnis haben, auf ein anderes Gesetz zu verweisen; haben sie auf ein anderes Gesetz verwiesen, so bestimmen sich die Wirkungen des Ehevertrags nach diesem Gesetze.

Artikel 6.

In Ansehung der Form ist der Ehevertrag gültig, wenn er gemäß dem Gesetze des Landes, wo er errichtet wird, geschlossen ist, oder wenn er geschlossen ist gemäß dem Gesetze des Heimatstaats eines jeden der Verlobten zur Zeit der Eheschließung oder aber während der Ehe gemäß dem Gesetze des Heimatstaats eines jeden der Ehegatten.

Macht das Gesetz des Heimatstaats eines der Verlobten oder, im Falle der Vertragsschließung während der Ehe, das Gesetz des Heimatstaats eines der Ehegatten die Gültigkeit des Vertrags davon abhängig, daß er, auch wenn er im Auslande geschlossen wird, einer bestimmten Form genügt, so müssen diese Gesetzesvorschriften beobachtet werden.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht anwendbar auf solche Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Article 8.

Chacun des États contractants se réserve :

- 1°. d'exiger des formalités spéciales pour que le régime des biens puisse être invoqué contre les tiers;
- 2°. d'appliquer des dispositions ayant pour but de protéger les tiers dans leurs relations avec une femme mariée exerçant une profession sur le territoire de cet État.

Les États contractants s'engagent à se communiquer les dispositions légales applicables d'après le présent article.

III. Dispositions générales.

Article 9.

Si les époux ont acquis, au cours du mariage, une nouvelle et même nationalité, c'est leur nouvelle loi nationale qui sera appliquée dans les cas visés aux articles 1, 4 et 5.

S'il advient, au cours du mariage, que les époux n'aient pas la même nationalité, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précités, être considérée comme leur loi nationale.

Article 10.

La présente Convention n'aura pas d'application lorsque, d'après les articles précédents, la loi qui devrait être appliquée ne serait pas celle d'un État contractant.

IV. Dispositions finales.

Article 11.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont

Artikel 8.

Jeder der Vertragsstaaten behält sich vor:

1. besondere Förmlichkeiten zu erfordern, wenn der eheliche Güterstand Dritten gegenüber geltend gemacht werden soll;
2. solche Vorschriften anzuwenden, welche den Zweck verfolgen, Dritte in ihren Rechtsbeziehungen zu einer Ehefrau zu schützen, die in dem Gebiete des Staates einen Beruf ausübt.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die nach diesem Artikel anwendbaren Gesetzesvorschriften einander mitzuteilen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 9.

Haben die Ehegatten während der Ehe eine neue, und zwar die gleiche Staatsangehörigkeit erworben, so ist in den Fällen der Artikel 1, 4, 5 das Gesetz ihres neuen Heimatstaats anzuwenden.

Verbleibt den Ehegatten während der Ehe nicht die gleiche Staatsangehörigkeit, so ist bei Anwendung der vorbezeichneten Artikel ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats anzusehen.

Artikel 10.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung, wenn das Gesetz, das nach den vorstehenden Artikeln angewendet werden müßte, nicht das Gesetz eines Vertragsstaats ist.

IV. Schlußbestimmungen.

Artikel 11.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll auf-

une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

Article 12.

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires européens des États contractants.

Si un État contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les États qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, et les circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 13.

Les États représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 11, alinéa 1^{er}.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie

genommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urkunde kundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Artikel 13.

Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine

diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 14.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications prévu par l'article 11, alinéa 1^{er}.

Dans le cas de l'article 12, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 13, alinéa 2, le soixantième jour après la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 12, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 1^{er} du présent article.

Article 15.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 14, alinéa 1^{er}.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 12, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions consulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 12, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura

beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artikel 14.

Dieses Abkommen tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach der im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Im Falle des Artikel 12 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 13 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach der Kundgebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 12 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artikel 15.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 14 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkte.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, die erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Artikel 12 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außer-europäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Artikel 12 Abs. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt

notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique, à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé.

hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) von Schloezer.
(L. S.) Kriege.

Pour la France:

(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:

(L. S.) Tugini.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) W. M. de Weede.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:

(L. S.) Conde de Sêlir.

Pour la Roumanie:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Pour la Suède:

(L. S.) G. Falkenberg.

Für Deutschland:

(L. S.) von Schloezer.
(L. S.) Kriege.

Für Frankreich:

(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Für Italien:

(L. S.) Tugini.

Für die Niederlande:

(L. S.) W. M. de Weede.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Sêlir.

Für Rumänien:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Für Schweden:

(L. S.) G. Falkenberg.

Convention concernant l'interdiction et les mesures de protection analogues.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

Désirant établir des dispositions communes concernant l'interdiction et les mesures de protection analogues,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis

(Uebersetzung.)

Abkommen über die Entmündigung und gleich- artige Fürsorgemaßregeln.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien und Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens,

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über die Entmündigung und über gleichartige Fürsorgemaßregeln aufzustellen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben insolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn von Schlözer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Nieder-

Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:
M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Etrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'Etat, Membre du Conseil d'Etat, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

lande, und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Rechtes an der Universität in Paris, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und Herrn T. M. C. Asser, Staatsminister, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn E. Mavrocordato, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Article 1.

L'interdiction est régie par la loi nationale de la personne à interdire, sauf les dérogations à cette règle contenues dans les articles suivants.

Article 2.

L'interdiction ne peut être prononcée que par les autorités compétentes de l'État auquel la personne à interdire appartient par sa nationalité et la tutelle sera organisée selon la loi de cet État, sauf les cas prévus aux articles suivants.

Article 3.

Si, dans un des États contractants, un ressortissant d'un autre de ces États se trouve dans les conditions requises pour l'interdiction d'après sa loi nationale, toutes les mesures provisoires nécessaires pour la protection de sa personne et de ses biens pourront être prises par les autorités locales.

Avis en sera donné au Gouvernement de l'État dont il est le ressortissant.

Ces mesures prendront fin dès que les autorités locales recevront des autorités nationales l'avis que des mesures provisoires ont été prises ou que la situation de l'individu dont il s'agit a été réglée par un jugement.

Article 4.

Les autorités de l'État, sur le territoire duquel un étranger dans le cas d'être interdit aura sa résidence habituelle, informeront de cette situation, dès qu'elle leur sera connue, les autorités de l'État dont l'étranger est le ressortissant, en

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Für die Entmündigung ist das Gesetz des Staates, dem der zu Entmündigende angehört (Gesetz des Heimatstaats), maßgebend, unbeschadet der in den folgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen.

Artikel 2.

Die Entmündigung kann nur durch die zuständigen Behörden des Staates, dem der zu Entmündigende angehört, ausgesprochen und die Vormundschaft wird gemäß dem Gesetze dieses Staates angeordnet werden, abgesehen von den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Fällen.

Artikel 3.

Befindet sich in einem Vertragsstaate der Angehörige eines anderen Vertragsstaats in einem Zustande, für den das Gesetz seines Heimatstaats die Entmündigung vorsieht, so können alle erforderlichen vorläufigen Maßregeln zum Schutze seiner Person und seines Vermögens durch die örtlich zuständigen Behörden getroffen werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, dem er angehört, Mitteilung zu machen.

Die Maßregeln fallen weg, sobald die örtlich zuständigen Behörden von den Behörden des Heimatstaats die Mitteilung erhalten, daß vorläufige Maßregeln getroffen seien oder daß die Rechtslage der Person, um die es sich handelt, durch eine Entscheidung geregelt sei.

Artikel 4.

Die Behörden des Staates, in dessen Gebiet ein zu entmündigender Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben von diesem Sachverhalte, sobald er ihnen bekannt geworden ist, den Behörden des Staates, dem der Ausländer angehört, Nachricht zu geben;

communiquant la demande en interdiction dont elles seraient saisies et les mesures provisoires qui auraient été prises.

Article 5

Les communications prévues aux articles 3 et 4 se feront par la voie diplomatique à moins que la communication directe ne soit admise entre les autorités respectives.

Article 6.

Il sera sursis à toute mesure définitive dans le pays de la résidence habituelle tant que les autorités nationales n'auront pas répondu à la communication prévue dans l'article 4. Si les autorités nationales déclarent vouloir s'abstenir ou ne répondent pas dans le délai de six mois, les autorités de la résidence habituelle auront à statuer sur l'interdiction en tenant compte des obstacles qui, d'après la réponse des autorités nationales, empêcheraient l'interdiction dans le pays d'origine.

Article 7.

Dans le cas où les autorités de la résidence habituelle sont compétentes en vertu de l'article précédent, la demande en interdiction peut être formée par les personnes et pour les causes admises à la fois par la loi nationale et par la loi de la résidence de l'étranger.

Article 8.

Lorsque l'interdiction a été prononcée par les autorités de la résidence habituelle, l'administration de la personne et des biens de l'interdit sera organisée selon la loi locale, et les effets de l'interdiction seront régis par la même loi.

Si, néanmoins, la loi nationale de l'interdit dispose que sa surveillance

hierbei haben sie den Antrag auf Entmündigung, falls sie mit einem solchen Antrage befaßt worden sind, und die etwa getroffenen vorläufigen Maßregeln mitzuteilen.

Artikel 5.

Die in den Artikeln 3, 4 vorgesehenen Mitteilungen werden auf diplomatischem Wege bewirkt, sofern nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zugelassen ist.

Artikel 6.

Solange nicht die Behörden des Heimatstaats auf die im Artikel 4 vorgesehene Mitteilung geantwortet haben, ist in dem Lande des gewöhnlichen Aufenthalts von jeder endgültigen Maßregel Abstand zu nehmen. Erklären die Behörden des Heimatstaats, daß sie nicht einschreiten wollen, oder antworten sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, so haben die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts über die Entmündigung zu befinden; sie haben hierbei die Hindernisse zu berücksichtigen, die nach der Antwort der Behörden des Heimatstaats eine Entmündigung im Heimatland ausschließen würden.

Artikel 7.

Falls die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts auf Grund des vorstehenden Artikels zuständig sind, kann der Antrag auf Entmündigung von den Personen und aus den Gründen gestellt werden, die zugleich von dem Gesetze des Heimatstaats und dem Gesetze des Aufenthalts des Ausländers zugelassen sind.

Artikel 8.

Ist die Entmündigung durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochen, so wird die Verwaltung in Ansehung der Person und des Vermögens des Entmündigten gemäß dem Gesetze des Ortes angeordnet; für die Wirkungen der Entmündigung ist dasselbe Gesetz maßgebend.

Schreibt jedoch das Gesetz des Heimatstaats des Entmündigten vor, daß die

sera confiée de droit à une personne déterminée, cette disposition sera respectée autant que possible.

Article 9.

L'interdiction, prononcée par les autorités compétentes conformément aux dispositions qui précèdent, produira, en ce qui concerne la capacité de l'interdit et sa tutelle, ses effets dans tous les États contractants sans qu'il soit besoin d'un ex-équatur.

Toutefois les mesures de publicité, prescrites par la loi locale pour l'interdiction prononcée par les autorités du pays, pourront être déclarées par elle également applicables à l'interdiction qui aurait été prononcée par une autorité étrangère, ou remplacées par des mesures analogues. Les États contractants se communiqueront réciproquement, par l'intermédiaire du Gouvernement néerlandais, les dispositions qu'ils auraient prises à cet égard.

Article 10.

L'existence d'une tutelle établie conformément à l'article 8 n'empêche pas de constituer une nouvelle tutelle conformément à la loi nationale.

Il sera, le plus tôt possible, donné avis de ce fait aux autorités de l'État où l'interdiction a été prononcée.

La loi de cet État décide à quel moment cesse la tutelle qui y avait été organisée. A partir de ce moment les effets de l'interdiction prononcée par les autorités étrangères seront régis par la loi nationale de l'interdit.

Article 11.

L'interdiction, prononcée par les autorités de la résidence habituelle,

Fürsorge von Rechts wegen einer bestimmten Person zukommt, so ist diese Vorschrift tunlichst zu beachten.

Artikel 9.

Eine Entmündigung, die nach vorstehenden Bestimmungen von den zuständigen Behörden ausgesprochen wird, ist, soweit es sich um die Geschäftsfähigkeit des Entmündigten und die Vormundschaft über ihn handelt, in allen Vertragsstaaten wirksam, ohne daß es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Jedoch können Maßregeln zum Zwecke der Veröffentlichung, die das Gesetz des Ortes für eine durch die Behörden des Landes ausgesprochene Entmündigung vorschreibt, von diesem Gesetze gleicherweise auf die durch eine ausländische Behörde etwa ausgesprochene Entmündigung für anwendbar erklärt oder durch gleichartige Maßregeln ersetzt werden. Die Vertragsstaaten haben sich gegenseitig durch Vermittelung der Niederländischen Regierung die Vorschriften mitzuteilen, die sie in dieser Hinsicht erlassen haben.

Artikel 10.

Ist eine Vormundschaft gemäß Artikel 8 eingeleitet, so steht dies der Anordnung einer neuen Vormundschaft gemäß dem Gesetze des Heimatstaats nicht entgegen.

Von dieser Anordnung ist sobald wie möglich den Behörden des Staates Mitteilung zu machen, in dessen Gebiete die Entmündigung ausgesprochen worden ist.

Das Gesetz dieses Staates entscheidet darüber, in welchem Zeitpunkte die Vormundschaft, die dort eingeleitet ist, endigt. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Wirkungen der durch die ausländischen Behörden ausgesprochenen Entmündigung das Gesetz des Heimatstaats des Entmündigten maßgebend.

Artikel 11.

Eine Entmündigung, die durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts

pourra être levée par les autorités nationales conformément à leur loi.

Les autorités locales qui ont prononcé l'interdiction pourront également la lever pour tous les motifs prévus par la loi nationale ou par la loi locale. La demande peut être formée par tous ceux qui y sont autorisés par l'une ou par l'autre de ces lois.

Les décisions qui lèvent l'interdiction auront de plein droit leurs effets dans tous les États contractants sans qu'il soit besoin d'un exéquatur.

Article 12.

Les dispositions qui précèdent recevront leur application sans qu'il y ait à distinguer entre les meubles et les immeubles de l'incapable, sauf exception quant aux immeubles placés par la loi de leur situation sous un régime foncier spécial.

Article 13.

Les règles contenues dans la présente Convention sont communes à l'interdiction proprement dite, à l'institution d'une curatelle, à la nomination d'un conseil judiciaire, ainsi qu'à toutes autres mesures analogues en tant qu'elles entraînent une restriction de la capacité.

Article 14.

La présente Convention ne s'applique qu'à l'interdiction des ressortissants d'un des États contractants ayant leur résidence habituelle sur le territoire d'un de ces États.

Toutefois l'article 3 de la présente Convention s'applique à tous les ressortissants des États contractants.

Article 15.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront dé-

ausgesprochen ist, kann von den Behörden des Heimatstaats gemäß ihren Gesetzen aufgehoben werden.

Die örtlich zuständigen Behörden, welche die Entmündigung ausgesprochen haben, können sie ebenfalls aufheben, und zwar aus allen den Gründen, die in dem Gesetze des Heimatstaats oder in dem Gesetze des Ortes vorgesehen sind. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der hierzu nach dem einen oder dem anderen dieser Gesetze ermächtigt ist.

Die Entscheidungen, welche eine Entmündigung aufheben, sind ohne weiteres und ohne daß es einer Vollstreckbarkeitsklärung bedarf, in allen Vertragsstaaten wirksam.

Artikel 12.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, ohne daß zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Entmündigten zu unterscheiden ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Artikel 13.

Die in diesem Abkommen enthaltenen Regeln gelten in gleicher Weise für die Entmündigung im eigentlichen Sinne, für die Anordnung einer Kuratel, für die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes sowie für alle anderen Maßregeln gleicher Art, soweit sie eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge haben.

Artikel 14.

Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Entmündigung von solchen Angehörigen eines Vertragsstaats, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben.

Jedoch findet der Artikel 3 dieses Abkommens auf alle Angehörigen der Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 15.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag

posées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

Article 16.

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires européens des États contractants.

Si un État contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les États qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, et les circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 17.

Les États représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 15, alinéa 1^{er}.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire ad-

hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 16.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urkunde kundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Artikel 17.

Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Artikel 15 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat,

hérier notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 18.

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt des ratifications prévu par l'article 15, alinéa 1^{er}.

Dans le cas de l'article 16, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 17, alinéa 2, le soixantième jour après la date de la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 16, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 1^{er} du présent article.

Article 19.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 18, alinéa 1^{er}.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 16, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions con-

der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artikel 18.

Dieses Abkommen tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach der im Artikel 15 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Im Falle des Artikel 16 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 17 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundgebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 16 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artikel 19.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 18 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkte.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, die erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Artikel 16 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außer-europäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in

sulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 16, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé.

einer auf Grund des Artikel 16 Abs. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) von Schloezer.
(L. S.) Kriege.

Pour la France:

(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:

(L. S.) Tugini.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) W. M. de Weede.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:

(L. S.) Conde de Selir.

Pour la Roumanie:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Pour la Suède:

(L. S.) G. Falkenberg.

Für Deutschland:

(L. S.) von Schloezer.
(L. S.) Kriege.

Für Frankreich:

(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Für Italien:

(L. S.) Tugini.

Für die Niederlande:

(L. S.) W. M. de Weede.
(L. S.) J. A. Loeff.
(L. S.) T. M. C. Asser.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Selir.

Für Rumänien:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Für Schweden:

(L. S.) G. Falkenberg.

(Uebersetzung.)

Convention relative à la procédure civile.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc., Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, et Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

Désirant apporter à la Convention du 14 novembre 1896 les améliorations suggérées par l'expérience,

Ont résolu de conclure une nouvelle Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand:

M. M. de Schloezer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et le Docteur Johannes Kriege, Son Conseiller Intime de Légation;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Arturo de Baguer, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Abkommen über den Zivilprozeß.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Rußen und Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen Schwedens,

von dem Wunsche geleitet, an dem Abkommen vom 14. November 1896 die durch die Erfahrung eingegebenen Verbesserungen vorzunehmen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein neues Abkommen zu treffen, und haben infolgedessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn von Schlözer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Seine Majestät der König von Spanien:

Herrn Arturo de Baguer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Le Président de la République Française:

M. M. de Monbel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, et Louis Renault, Professeur de Droit International à l'Université de Paris, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Étrangères;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

M. Salvatore Tugini, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. le Comte de Villers, Son Chargé d'Affaires à Berlin;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. M. le Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Son Ministre des Affaires Étrangères, J. A. Loeff, Son Ministre de la Justice, et T. M. C. Asser, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Président de la Commission Royale de Droit International Privé, Président des Conférences de Droit International Privé;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.:

M. le Comte de Sélir, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

M. E. Mavrocordato, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Rechtes an der Universität in Paris, Justitiar des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

Herrn Grafen von Villers, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer W. M. de Weede de Berencamp, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister, und Herrn E. M. C. Asser, Staatsminister, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für internationales Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien u. s. w.:

Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn E. Mavrocordato, Allerhöchstihren außerordentlichen Ge-

Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

M. N. Tcharykow, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, au nom de la Suède:

M. le Baron Falkenberg, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

I. Communication d'actes judiciaires et extrajudiciaires.

Article 1.

En matière civile ou commerciale, les significations d'actes à destination de personnes se trouvant à l'étranger se feront, dans les États contractants, sur une demande du consul de l'État requérant adressée à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. La demande contenant l'indication de l'autorité de qui émane l'acte transmis, le nom et la qualité des parties, l'adresse du destinataire, la nature de l'acte dont il s'agit, doit être rédigée dans la langue de l'autorité requise. Cette autorité enverra au consul la pièce prouvant la signification ou indiquant le fait qui l'a empêchée.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de la demande du consul seront réglées par la voie diplomatique.

sandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

Herrn N. Tcharykow, Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, in Namen Schwedens:

Herrn Baron Falkenberg, Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden.

Artikel 1.

In Zivil- oder Handelsachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken, die für eine im Auslande befindliche Person bestimmt sind, innerhalb der Vertragsstaaten auf einen Antrag, der vom Konsul des ersuchenden Staates an die von dem ersuchten Staate zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Adresse des Empfängers sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstücks anzugeben und muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sein. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Zustellung nachweist oder den die Zustellung hindernden Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß des Antrags des Konsuls entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Chaque Etat contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres Etats contractants, qu'il entend que la demande de signification à faire sur son territoire, contenant les mentions indiquées à l'alinéa 1^{er}, lui soit adressée par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux Etats contractants s'entendent pour admettre la communication directe entre leurs autorités respectives.

Article 2.

La signification se fera par les soins de l'autorité compétente de l'Etat requis. Cette autorité, sauf les cas prévus dans l'article 3, pourra se borner à effectuer la signification par la remise de l'acte au destinataire qui l'accepte volontairement.

Article 3.

Si l'acte à signifier est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés, ou s'il est accompagné d'une traduction dans l'une de ces langues, l'autorité requise, au cas où le désir lui en serait exprimé dans la demande, fera signifier l'acte dans la forme prescrite par sa législation intérieure pour l'exécution de significations analogues, ou dans une forme spéciale, pourvu qu'elle ne soit pas contraire à cette législation. Si un pareil désir n'est pas exprimé, l'autorité requise cherchera d'abord à effectuer la remise dans les termes de l'article 2.

Sauf entente contraire, la traduction prévue dans l'alinéa précédent sera certifiée conforme par l'agent diplomatique ou consulaire de l'Etat requérant ou par un traducteur assermenté de l'Etat requis.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausdrücken, daß der Antrag auf eine in seinem Gebiete zu bewirkende Zustellung, der die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat, auf diplomatischem Wege an ihn gerichtet werde.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung des unmittelbaren Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Artikel 2.

Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Artikel 3.

Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder ist es von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrag ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Übergabe nach den Vorschriften des Artikel 2 zu bewirken suchen.

Vorbehaltlich anderweitiger Abereinunft ist die im vorstehenden Absätze vorgesehene Übersetzung von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beidseitigen Dolmetscher des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Article 4.

L'exécution de la signification prévue par les articles 1, 2 et 3 ne pourra être refusée que si l'État, sur le territoire duquel elle devrait être faite, la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Article 5.

La preuve de la signification se fera au moyen, soit d'un récépissé daté et légalisé du destinataire, soit d'une attestation de l'autorité de l'État requis, constatant le fait, la forme et la date de la signification.

Si l'acte à signifier a été transmis en double exemplaire, le récépissé ou l'attestation doit se trouver sur l'un des doubles ou y être annexé.

Article 6.

Les dispositions des articles qui précèdent ne s'opposent pas:

- 1°. à la faculté d'adresser directement par la voie de la poste des actes aux intéressés se trouvant à l'étranger;
- 2°. à la faculté pour les intéressés de faire faire des significations directement par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents du pays de destination;
- 3°. à la faculté pour chaque État de faire faire directement, par les soins de ses agents diplomatiques ou consulaires, les significations destinées aux personnes se trouvant à l'étranger.

Dans chacun de ces cas, la faculté prévue n'existe que si des conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si, à défaut de conventions, l'État sur le territoire duquel la signification doit être faite ne s'y oppose pas. Cet État ne pourra s'y opposer lorsque, dans le

Artikel 4.

Die Ausführung der in den Artikeln 1, 2, 3 vorgesehenen Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der Staat, in dessen Gebiete sie erfolgen soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Artikel 5.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekanntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekanntnis oder das Zeugnis auf eins der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel lassen unberührt:

1. die Befugnis, den im Auslande befindlichen Beteiligten Schriftstücke unmittelbar auf dem Postwege zuzusenden;
2. die Befugnis der Beteiligten, die Zustellungen unmittelbar durch die zuständigen Vollziehungsbeamten oder sonst zuständigen Beamten des Bestimmungslandes bewirken zu lassen;
3. die Befugnis jedes Staates, Zustellungen an die im Auslande befindlichen Personen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken zu lassen.

In jedem dieser Fälle besteht die vorgesehene Befugnis nur dann, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten sie einräumen oder wenn in Ermangelung von Abkommen der Staat, in dessen Gebiete die Zustellung zu erfolgen hat, nicht widerspricht. Dieser Staat kann nicht widersprechen, wenn im Falle

cas de l'alinéa 1^{er}, numéro 3, l'acte doit être signifié sans contrainte à un ressortissant de l'État requérant.

Article 7.

Les significations ne pourront donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger de l'État requérant le remboursement des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel ou par l'emploi d'une forme spéciale dans les cas de l'article 3.

II. Commissions rogatoires.

Article 8.

En matière civile ou commerciale, l'autorité judiciaire d'un État contractant pourra, conformément aux dispositions de la législation, s'adresser par commission rogatoire à l'autorité compétente d'un autre État contractant pour lui demander de faire, dans son ressort, soit un acte d'instruction, soit d'autres actes judiciaires.

Article 9.

Les commissions rogatoires seront transmises par le consul de l'État requérant à l'autorité qui sera désignée par l'État requis. Cette autorité enverra au consul la pièce constatant l'exécution de la commission rogatoire ou indiquant le fait qui en a empêché l'exécution.

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à l'occasion de cette transmission seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque État contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres États contractants, qu'il entend que les commissions rogatoires à exécuter sur son territoire lui soient transmises par la voie diplomatique.

des Abs. 1 Nr. 3 das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

Artikel 7.

Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besonderen Form in den Fällen des Artikel 3 entstanden sind.

II. Ersuchungsschreiben.

Artikel 8.

In Zivil- oder Handelsachen kann sich die Gerichtsbehörde eines Vertragsstaats gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens an die zuständige Behörde eines andern Vertragsstaats wenden, um die Vornahme einer Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftskreises dieser Behörde nachzusuchen.

Artikel 9.

Die Ersuchungsschreiben werden durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß dieser Übermittlung entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausdrücken, daß ihm die in seinem Gebiete zu erledigenden Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour admettre la transmission directe des commissions rogatoires entre leurs autorités respectives.

Article 10.

Sauf entente contraire, la commission rogatoire doit être rédigée, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien elle doit être accompagnée d'une traduction faite dans une de ces langues et certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Article 11.

L'autorité judiciaire à laquelle la commission rogatoire est adressée sera obligée d'y satisfaire en usant des mêmes moyens de contrainte que pour l'exécution d'une commission des autorités de l'État requis ou d'une demande formée à cet effet par une partie intéressée. Ces moyens de contrainte ne sont pas nécessairement employés s'il s'agit de la comparution de parties en cause.

L'autorité requérante sera, si elle le demande, informée de la date et du lieu où il sera procédé à la mesure sollicitée, afin que la partie intéressée soit en état d'y assister.

L'exécution de la commission rogatoire ne pourra être refusée que:

- 1°. si l'authenticité du document n'est pas établie;
- 2°. si, dans l'État requis, l'exécution de la commission rogatoire ne rentre pas dans les attributions du pouvoir judiciaire;
- 3°. si l'État sur le territoire duquel l'exécution devrait avoir lieu la juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung der unmittelbaren Übermittlung von Ersuchungsschreiben zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Artikel 10.

Vorbehaltlich anderweitiger Aberein-kunft muß das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Artikel 11.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizumohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn in dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. wenn der Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Article 12.

En cas d'incompétence de l'autorité requise, la commission rogatoire sera transmise d'office à l'autorité judiciaire compétente du même État, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Article 13.

Dans tous les cas où la commission rogatoire n'est pas exécutée par l'autorité requise, celle-ci en informera immédiatement l'autorité requérante, en indiquant, dans le cas de l'article 11, les raisons pour lesquelles l'exécution de la commission rogatoire a été refusée et, dans le cas de l'article 12, l'autorité à laquelle la commission est transmise.

Article 14.

L'autorité judiciaire qui procède à l'exécution d'une commission rogatoire appliquera les lois de son pays, en ce qui concerne les formes à suivre.

Toutefois, il sera déferé à la demande de l'autorité requérante, tendant à ce qu'il soit procédé suivant une forme spéciale, pourvu que cette forme ne soit pas contraire à la législation de l'État requis.

Article 15.

Les dispositions des articles qui précèdent n'excluent pas la faculté pour chaque État de faire exécuter directement par ses agents diplomatiques ou consulaires les commissions rogatoires, si des conventions intervenues entre les États intéressés l'admettent ou si l'État sur le territoire duquel la commission rogatoire doit être exécutée ne s'y oppose pas.

Article 16.

L'exécution des commissions rogatoires ne pourra donner lieu au remboursement de taxes ou de frais de quelque nature que ce soit.

Toutefois, sauf entente contraire, l'État requis aura le droit d'exiger

Artikel 12.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amts wegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates nach den von dessen Gesetzgebung aufgestellten Regeln abzugeben.

Artikel 13.

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und zwar im Falle des Artikel 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt worden ist, und im Falle des Artikel 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben wird.

Artikel 14.

Die Gerichtsbehörde, die zur Erledigung eines Ersuchens schreitet, hat in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes anzuwenden.

Jedoch ist dem Antrage der ersuchenden Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, zu entsprechen, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Artikel 15.

Nicht ausgeschlossen wird durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel die Befugnis jedes Staates, die Ersuchen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, in dessen Gebiete das Ersuchen erledigt werden soll, nicht widerspricht.

Artikel 16.

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berech-

de l'Etat requérant le remboursement des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel, rendue nécessaire parce que les témoins n'ont pas comparu volontairement, ou des frais résultant de l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

III. Caution judicatum solvi.

Article 17.

Aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé, à raison soit de leur qualité d'étrangers, soit du défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des États contractants, ayant leur domicile dans l'un de ces États, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces États.

La même règle s'applique au versement qui serait exigé des demandeurs ou intervenants pour garantir les frais judiciaires.

Les conventions par lesquelles des États contractants auraient stipulé pour leurs ressortissants la dispense de la caution judicatum solvi ou du versement des frais judiciaires sans condition de domicile continueront à s'appliquer.

Article 18.

Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées dans un des États contractants contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution, du dépôt ou du versement en vertu soit de l'article 17, alinéas 1 et 2, soit de la loi de l'État où l'action est intentée, seront, sur une demande faite par la voie diplomatique, rendues gratuitement exécutoires par l'autorité compétente dans chacun des autres États contractants.

tigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, welche für die wegen Nichterscheinens der Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die etwaige Anwendung des Artikel 14 Abs. 2 entstanden sind.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Artikel 17.

Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Die Abkommen, wodurch etwa Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder von der Vorauszahlung der Gerichtskosten vereinbart haben, finden auch weiter Anwendung.

Artikel 18.

Ergeht in einem der Vertragsstaaten eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung auf Grund des Artikel 17 Abs. 1, 2 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes befreit ist, so ist diese Verurteilung gemäß einem auf diplomatischen Wege zu stellenden Antrag in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.

La même règle s'applique aux décisions judiciaires par lesquelles le montant des frais du procès est fixé ultérieurement.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux États contractants s'entendent pour permettre que la demande d'exéquatur soit aussi faite directement par la partie intéressée.

Article 19.

Les décisions relatives aux frais et dépens seront déclarées exécutoires sans entendre les parties, mais sauf recours ultérieur de la partie condamnée, conformément à la législation du pays où l'exécution est poursuivie.

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exéquatur se bornera à examiner :

- 1°. si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;
- 2°. si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée;
- 3°. si le dispositif de la décision est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux États intéressés, ou bien s'il est accompagné d'une traduction, faite dans une de ces langues et, sauf entente contraire, certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'État requérant ou par un traducteur assermenté de l'État requis.

Pour satisfaire aux conditions prescrites par l'alinéa 2, numéros 1 et 2, il suffira d'une déclaration de l'autorité compétente de l'État requérant constatant que la décision est passée en force de chose jugée. La compétence de cette autorité sera, sauf entente contraire, certifiée par

Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragsstaaten dahin verständigen, auch die Stellung eines Antrags auf Vollstreckbarkeitsklärung unmittelbar durch die beteiligte Partei zu gestatten.

Artikel 19.

Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei, gemäß der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, für vollstreckbar erklärt.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken :

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
3. ob der entscheidende Teil der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt ist oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet wird, die vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beidseitigen Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 1, 2 wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des

le plus haut fonctionnaire préposé à l'administration de la justice dans l'État requérant. La déclaration et le certificat dont il vient d'être parlé doivent être rédigés ou traduits conformément à la règle contenue dans l'alinéa 2, numéro 3.

IV. Assistance judiciaire gratuite.

Article 20.

Les ressortissants de chacun des États contractants seront admis dans tous les autres États contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'État où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Article 21.

Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivré ou reçue par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger, ou, à défaut de celle-ci, par les autorités de sa résidence actuelle. Dans le cas où ces dernières autorités n'appartiendraient pas à un État contractant et ne recevraient pas ou ne délivreraient pas des certificats ou des déclarations de cette nature, il suffira d'un certificat ou d'une déclaration, délivré ou reçue par un agent diplomatique ou consulaire du pays auquel l'étranger appartient.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisé gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Article 22.

L'autorité compétente pour délivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de

ersuchenden Staates zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die soeben erwähnt sind, müssen nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 3 abgefaßt oder übersetzt sein.

IV. Armenrecht.

Artikel 20.

Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden zur Wohltat des Armenrechts in allen anderen Vertragsstaaten ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zugelassen, sofern sie sich nach der Gesetzgebung des Staates richten, wo das Armenrecht nachgesucht wird.

Artikel 21.

In allen Fällen muß die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem Vertragsstaat an und werden von ihnen solche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt die Ausstellung oder Entgegennahme der Bescheinigung oder der Erklärung durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem der Ausländer angehört.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, zu beglaubigen.

Artikel 22.

Die zur Ausstellung der Bescheinigung oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der

fortune du requérant auprès des autorités des autres États contractants.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire gratuite conserve, dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations, et renseignements qui lui sont fournis.

Article 23.

Si le bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite a été accordé au ressortissant d'un des États contractants, les significations relatives au même procès qui seraient à faire dans un autre de ces États ne pourront donner lieu qu'au remboursement par l'État requérant à l'État requis des frais occasionnés par l'emploi d'une forme spéciale en vertu de l'article 3.

Dans le même cas, l'exécution de commissions rogatoires ne donnera lieu qu'au remboursement par l'État requérant à l'État requis des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais nécessités par l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

V. Contrainte par corps.

Article 24.

La contrainte par corps, soit comme moyen d'exécution, soit comme mesure simplement conservatoire, ne pourra pas, en matière civile ou commerciale, être appliquée aux étrangers appartenant à un des États contractants dans les cas où elle ne serait pas applicable aux ressortissants du pays. Un fait qui peut être invoqué par un ressortissant domicilié dans le pays, pour obtenir la levée de la contrainte par corps, doit produire le même effet au profit du ressortissant d'un État contractant, même si ce fait s'est produit à l'étranger.

anderen Vertragsstaaten Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen.

Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Artikel 23.

Ist die Wohltat des Armenrechts dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten bewilligt worden, so werden für Zustellungen, die sich auf denselben Prozeß beziehen und die in einem anderen dieser Staaten zu bewirken sind, von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die Auslagen erstattet, die durch die Anwendung einer besonderen Form auf Grund des Artikel 3 entstanden sind.

In demselben Falle werden für die Erledigung von Ersuchen dem ersuchten Staate von dem ersuchenden Staate nur die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die durch die etwaige Anwendung des Artikel 14 Abs. 2 erforderlich gewordenen Auslagen erstattet.

V. Personalhaft.

Artikel 24.

In Zivil- oder Handelsachen darf die Personalhaft sowohl als Mittel der Zwangsvollstreckung wie auch lediglich als Sicherungsmaßregel gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen angewendet werden, in denen sie auch gegen Landesangehörige anwendbar sein würde. Eine Tatsache, auf Grund deren ein im Inlande wohnhafter Inländer die Aufhebung der Personalhaft beantragen kann, soll zu Gunsten des Angehörigen eines Vertragsstaats die gleiche Wirkung auch dann haben, wenn sich diese Tatsache im Ausland ereignet hat.

VI. Dispositions finales.

Article 25.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que six des Hautes Parties Contractantes seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États contractants.

Article 26.

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires européens des États contractants.

Si un État contractant en désire la mise en vigueur dans ses territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les États qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, et les circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 27.

Les États représentés à la quatrième Conférence de droit international privé sont admis à signer

VI. Schlußbestimmungen.

Artikel 25.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Artikel 26.

Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urkunde kundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Artikel 27.

Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeich-

la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 25, alinéa 1^{er}.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'État qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des États contractants.

Article 28.

La présente Convention remplacera la Convention de droit international privé du 14 novembre 1896 et le Protocole Additionnel du 22 mai 1897.

Elle entrera en vigueur le soixantième jour à partir de la date où tous les États signataires ou adhérents de la Convention du 14 novembre 1896 auront déposé leurs ratifications de la présente Convention, et au plus tard le 27 avril 1909.

Dans le cas de l'article 26, alinéa 2, elle entrera en vigueur quatre mois après la date de la déclaration affirmative et, dans le cas de l'article 27, alinéa 2, le soixantième jour après la date de la notification des adhésions.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 26, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 2 du présent article.

Article 29.

La présente Convention aura une durée de 5 ans à partir de la date indiquée dans l'article 28, alinéa 2, pour sa mise en vigueur.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les États qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auront adhéré postérieure-

ment à la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 25, alinéa 1^{er}.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Artikel 28.

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897.

Es tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte, wo alle Staaten, die das Abkommen vom 14. November 1896 gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, ihre Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen hinterlegt haben werden, spätestens aber am 27. April 1909.

Im Falle des Artikel 26 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 27 Abs. 2 am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundgebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 26 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 2 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Artikel 29.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 28 Abs. 2 angegebenen Zeitpunkte seiner Inkraftsetzung.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, welche die Hinterlegung erst nach dem Zeitpunkte bewirken oder erst nachträg-

ment et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 26, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres États.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux territoires, possessions ou colonies, situés hors de l'Europe, ou aussi aux circonscriptions consulaires judiciaires, compris dans une notification faite en vertu de l'article 26, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres États contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à La Haye, le 17 juillet Mil Neuf Cent Cinq, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des États qui ont été représentés à la quatrième Conférence de Droit International Privé.

lich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Artikel 26 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außer-europäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Artikel 26 Abs. 2 erfolgten Kündigung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Juli neunzehnhundertfünf in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) von Schloetzer.
(L. S.) Kriege.

Pour l'Espagne:

(L. S.) A. de Bagner.

Pour la France:

(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Für Deutschland:

(L. S.) von Schlözer.
(L. S.) Kriege.

Für Spanien:

(L. S.) A. de Bagner.

Für Frankreich:

(L. S.) Monbel.
(L. S.) L. Renault.

Pour l'Italie:

(L. S.) Tugini.

Pour le Luxembourg:

(L. S.) C^{te} de Villers.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) J. A. Loeff.

(L. S.) T. M. C. Asser.

Pour le Portugal:

(L. S.) Conde de Selir.

Pour la Roumanie:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Pour la Russie:

(L. S.) N. Tcharykow.

Pour la Suède:

(L. S.) G. Falkenberg.

Für Italien:

(L. S.) Tugini.

Für Eugenburg:

(L. S.) Graf von Villers.

Für die Niederlande:

(L. S.) W. M. de Weede.

(L. S.) J. A. Loeff.

(L. S.) T. M. C. Asser.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Selir.

Für Rumänien:

(L. S.) Edg. Mavrocordato.

Für Rußland:

(L. S.) N. Tcharjow.

Für Schweden:

(L. S.) G. Falkenberg.

Denkschrift.*)

Im Mai und Juni 1904 hat im Haag die vierte diplomatische Konferenz über internationales Privatrecht stattgefunden, auf der Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und die Schweiz durch Delegierte vertreten waren.

Die Konferenz hat die Entwürfe dreier Abkommen, nämlich über die Wirkungen der Ehe auf das persönliche Verhältnis und den Güterstand der Ehegatten, über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln sowie über den Zivilprozeß, aufgestellt und diese Entwürfe den Regierungen der beteiligten Staaten zur Beschlußfassung unterbreitet. Die Abkommen sind sodann am 17. Juli 1905 im Haag von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und Schweden, das Abkommen über den Zivilprozeß außerdem von Spanien, Luxemburg und Rußland und nachträglich noch von Norwegen gezeichnet worden.

Die Abkommen sind für Deutschland aus denselben Gründen annehmbar, aus denen die auf den bisherigen Konferenzen vorbereiteten Abkommen vom Reiche angenommen worden sind. Denn sie stehen im allgemeinen mit den Grundsätzen des deutschen Rechtes im Einklang und sind daher auch von dessen Standpunkt aus als ein weiterer Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts zu begrüßen.

1. Abkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten.

Am 12. Juni 1902 hat das Reich mit einer Reihe anderer Staaten zwei Verträge zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung und der Ehescheidung abgeschlossen. Diese Verträge sind für Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden und die Schweiz in Kraft getreten (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 249, 1905 S. 716, 1907 S. 84), während die Ratifikation der übrigen beteiligten

*) Vgl. Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98 Nr. 15, 11. Legislatur-Periode I. Session 1903/04 Nr. 347.

Staaten noch aussteht. Das vorliegende Abkommen ist bestimmt, einen weiteren Fortschritt in der Ausgestaltung des internationalen Eherechts herbeizuführen. Die Frage, nach welchen Gesetzen die Wirkungen der Ehe auf die rechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander und zu Dritten zu beurteilen sind, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gerichte die Gesetze des Heimatstaats oder des Wohnsitzes der Ehegatten, die Gesetze des eigenen Landes oder ein sonstwie in Betracht kommendes Recht anzuwenden haben, wird gegenwärtig in den einzelnen Ländern verschieden beantwortet. Vielfach herrscht wegen Mangels ausdrücklicher Vorschriften Unklarheit über die maßgebenden Grundsätze. Wenn in dieser Richtung unter den Vertragsstaaten eine Einigung erzielt werden soll, so mußte bei der großen Verschiedenheit der Gesetzgebungen und der Rechtsanschauungen von vornherein darauf verzichtet werden, in erschöpfender Weise für alle Wirkungen der Ehe die maßgebenden Gesetze zu bezeichnen. Das Abkommen beschränkt sich deshalb auf einige besonders wichtige Bestimmungen, deren Handhabung voraussichtlich den Behörden der beteiligten Länder keine wesentlichen Schwierigkeiten bereiten wird. Wenn die Vereinbarung deshalb, vom systematischen Standpunkte betrachtet, manche Lücken aufweist, so wird doch für die gleichmäßige Entscheidung einer Anzahl von Fragen, die im Rechtsverlehre besonders häufig hervortreten, die Grundlage geschaffen.

Das Abkommen hat ausschließlich privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstande. Mit Rücksicht hierauf wurde von der Konferenz festgestellt, daß es außerhalb ihrer Zuständigkeit liege, auch die souveränen und mediatisierten Häuser in die Regelung einzubeziehen. Die Vorbehalte, welche die Artikel 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu Gunsten der Hausverfassungen und der Landesgesetze treffen, bleiben also unberührt. Wegen des Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte wurde auch davon abgesehen, über die Wirkungen, welche die Ehe auf den Stand der Frau ausübt, Bestimmungen zu treffen.

Das Abkommen behandelt im Artikel 1 die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen, in einem zweiten Abschnitte die Hauptpunkte des ehelichen Güterrechts, und zwar im Artikel 2 den gesetzlichen Güterstand, in den Artikeln 3 bis 6 die Eheverträge, während die Artikel 7, 8 Vorbehalte gegenüber den Grundsätzen der Artikel 2 bis 6 enthalten. Die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 9, 10 bilden eine Ergänzung zu den beiden vorhergehenden Abschnitten. Erwünscht wäre es gewesen, auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, nach welchen Gesetzen die Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau zu beurteilen ist. Es ist jedoch vorläufig nicht gelungen, über diesen Gegenstand zu einer Einigung zu kommen. Demnach ist auch weiterhin die Frage, inwieweit für die Geschäftsfähigkeit einer Ehefrau inländisches oder ausländisches Recht maßgebend ist, nach den in den einzelnen Staaten geltenden Vorschriften zu entscheiden, und zwar gleichviel, ob es sich um solche Beschränkungen handelt, welche eine Folge der Ehe im allgemeinen, oder um solche, welche die Folge eines bestimmten ehelichen Güterrechts sind (vgl. Artikel 200 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). Anders verhält es sich mit den Beschränkungen des Verfügungsrechts, die ein bestimmter Güterstand für die Frau, unter Umständen aber auch für den Mann, nach sich zieht. Sie bilden einen Teil des Güterrechts selbst und müssen deshalb nach den Gesetzen beurteilt werden, deren Anwendung das Abkommen vorschreibt.

Im wesentlichen liegen den Bestimmungen des Abkommens die Gesichtspunkte zu Grunde, nach denen auch die Reichsgesetzgebung die räumliche Herrschaft der eherechtlichen Vorschriften abgrenzt. Namentlich gilt dies von dem Grundsätze, daß für die Entscheidung darüber, welches Gesetz anwendbar sein soll, der Staatsangehörigkeit der Vorrang vor dem Wohnsitz gebührt. Im einzelnen ergeben sich einige Abweichungen von dem bisherigen Rechte, die bei den Artikeln 3, 4, 5 und 6 zu erörtern sind. Sie sind zum Teil bei einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinbarung unvermeidlich; so konnte insbesondere der Standpunkt, den der Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hinsichtlich der Zulassung von Eheverträgen einnimmt, nicht festgehalten werden (Artikel 4). Im übrigen beziehen sich jene Abweichungen auf Fragen, über deren Lösung an sich Zweifel obwalten können, deren Entscheidung aber jedenfalls sachlich unbedenklich erscheint.

Unter den Gesetzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens angewandt werden sollen, sind stets die das Rechtsverhältnis selbst regelnden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, nicht aber auch die Grundsätze zu verstehen, nach denen sich bisher in den einzelnen Vertragsstaaten die räumliche Herrschaft der Gesetze bestimmt. Auf eine Rück- oder Weiterverweisung, die in einem ausländischen Gesetz ausgesprochen ist, haben also die deutschen Behörden selbst dann keine Rücksicht zu nehmen, wenn danach die deutschen Gesetze anzuwenden wären. Der Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt, soweit das Abkommen Platz greift, außer Kraft. Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes darf ferner, sofern sie durch das Abkommen vorgeschrieben ist, nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie vermeintlich gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*), gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes (Artikel 30 des Einführungsgesetzes) verstoßen würde. Ein Vorbehalt in dieser Richtung hätte die Rechtssicherheit bedenklich erschüttert und ist andererseits entbehrlich. Die mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs gebotenen Vorschriften, die das inländische Recht im Interesse Dritter aufstellt, werden ohnehin auch für die Fälle aufrecht erhalten, auf die im übrigen ausländisches Recht Anwendung findet (Artikel 8 des Abkommens). Einen weiteren Vorbehalt zu Gunsten der inländischen Gesetze enthält Artikel 1 Abs. 2. Hiervon abgesehen, unterliegt die Anwendung des ausländischen Rechtes, da es sich nach Artikel 10 lediglich um Gesetze der Vertragsstaaten, nicht aber sonstiger Länder handelt, keinem Bedenken.

Das Abkommen enthält keine Bestimmung darüber, welches Gesetz als das des Heimatstaats anzusehen ist, wenn ein Verlobter oder ein Ehegatte mehreren Staaten oder wenn er gar keinem Staate angehört. Diese Frage ist daher nach den Gesetzen der einzelnen Vertragsstaaten sowie nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu beurteilen.

I. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen (Artikel 1).

Artikel 1.

Der Bestimmung des Abs. 1 zufolge sind die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen nach den Gesetzen ihres Heimatstaats zu beurteilen. Maßgebend ist also zunächst das Gesetz des Landes, dem beide beim Beginne der Ehe angehören. Werden sie im Laufe der Ehe Angehörige eines und

deselben anderen Staates, so sind die Gesetze dieses Staates anzuwenden (Artikel 9 Abs. 1); die Rücksichten, die bei dem gesetzlichen Güterstande für den Grundsatz der Unwandelbarkeit sprechen, treffen hier nicht zu. Diese Regelung steht im Einklange mit dem Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Der Grundsatz des Artikel 1 Abs. 1 wird mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der nationalen Sitten und Anschauungen im Abs. 2 eingeschränkt. Die Beteiligten können danach, wenn sie ihre Rechte im Wege des Zwanges geltend machen wollen, nur die Anwendung solcher Maßregeln verlangen, die sowohl das Gesetz des Heimatstaats (Abs. 1) als das Gesetz des Landes gestattet, wo die Maßregeln ergriffen werden sollen. In Erläuterung des im Abs. 2 gebrauchten Ausdrucks »également« bemerkt der auf der Haager Konferenz erstattete Bericht, daß die Mittel nicht nach beiden Gesetzen völlig gleiche (identiques) zu sein brauchen; es genüge, wenn sie entsprechend (analogues) seien.

Darüber, was unter den Rechten und Pflichten im Sinne des Artikel 1 zu verstehen ist, können in Einzelheiten einige Zweifel obwalten. Hierbei darf, da es sich um die Auslegung eines Staatsvertrags handelt, die Bedeutung, welche den Worten »die persönlichen Rechtsbeziehungen« im Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zukommt, nicht den Ausschlag geben. Vielmehr hat der Artikel 1, wie sich aus seinem Wortlaut in Verbindung mit der Entstehungsgeschichte ergibt, eine beschränktere Tragweite. Es war nicht beabsichtigt, eine Regel für alle die Rechtsbeziehungen aufzustellen, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1353 bis 1362 behandelt. So wurde auf der Konferenz ohne Widerspruch festgestellt, daß Vorschriften darüber, ob die Frau den Familiennamen des Mannes zu führen hat (§ 1355 a. a. O.), nicht in den Bereich des Abkommens fielen, da alles, was die Statusfragen berühre, ausgeschlossen sei. Daß sich das Abkommen auf die Vorschriften über die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft erstreckt (§ 1353 a. a. O.), wird man unbedenklich annehmen dürfen. Ebenso fallen darunter die Grundsätze über die Bestimmung des Wohnorts und der Wohnung, über die Entscheidung in sonstigen persönlichen Angelegenheiten, über die Leitung des Hauswesens und dergleichen mehr (§§ 1354, 1356 a. a. O.). Das Gleiche muß ferner von der Gewährung des Unterhalts (§§ 1360, 1361 a. a. O.) gelten, da die Vorschriften hierüber mit der Regelung des persönlichen Verhältnisses in untrennbarem Zusammenhange stehen. Hierfür spricht sich auch der auf der Haager Konferenz erstattete Bericht aus; im übrigen wurde aber festgestellt, daß die Eingangsworte des Artikel 1 den Gegensatz zu den »rappports pécuniaires« hervorheben sollen und daß der Artikel sich lediglich auf die »union conjugale« beziehe.

Von Wichtigkeit ist diese Begrenzung der Tragweite des Artikels namentlich wegen der in den §§ 1357, 1362 a. a. O. geordneten Gegenstände, nämlich der sogenannten Schlüsselgewalt der Frau und der Vermutung für das Eigentum des einen oder des anderen Teiles. Ob nicht nach dem inneren deutschen Rechte anzunehmen ist, daß es sich hierbei, oder wenigstens bei der Schlüsselgewalt, um persönliche Rechtsbeziehungen der Ehegatten handelt, kann dahingestellt bleiben. Das Abkommen geht nicht von diesem Standpunkt aus; es wird also die Frage, welche Gesetze hinsichtlich jener Verhältnisse auf ausländische Ehegatten Anwendung finden, durch den Artikel 1 nicht entschieden. Dies gilt, da es sich um vermögensrechtliche

Beziehungen handelt, selbst dann, wenn nur die Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander in Betracht kommen. Jedenfalls aber ist der Artikel 1 nicht anwendbar, soweit die §§ 1357, 1362 a. a. O. das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu dritten Personen regeln. Vielmehr ist die Entscheidung über die Anwendung der beiden Paragraphen lediglich aus Artikel 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu entnehmen; denn auch die Artikel 2 bis 8 des Abkommens treffen, da sie sich nicht auf die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe im allgemeinen erstrecken, in dieser Hinsicht keine Bestimmung. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften, nach denen Schenkungen unter Ehegatten ungültig oder doch widerruflich sind. Aus dem Abkommen ist nicht zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Gesetze, die solche Vorschriften enthalten, im Inlande zur Anwendung kommen. In dem ursprünglichen Entwürfe war zwar eine besondere Bestimmung hierüber enthalten, von ihrer Aufnahme wurde aber schon auf der dritten Haager Konferenz Abstand genommen.

II. Das Vermögen der Ehegatten (Artikel 2 bis 8). —

Artikel 2.

In dem Abschnitte mit der Überschrift »Les biens des époux« regelt das Abkommen nicht den Geltungsbereich aller Vorschriften, die vom Standpunkte der einzelnen Gesetzgebung aus das eheliche Güterrecht zum Gegenstande haben mögen; es beschränkt sich vielmehr auf Bestimmungen darüber, nach welchem Rechte der gesetzliche Güterstand (Artikel 2) und die Eheverträge (Artikel 3 bis 6) zu beurteilen sind.

Nach Artikel 2 Abs. 1 ist für den Güterstand der Ehegatten, sofern ein Ehevertrag nicht geschlossen ist, das Gesetz des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehörte; die Staatsangehörigkeit der Frau kommt nicht in Betracht. Ein während der Ehe eintretender Wechsel der Staatsangehörigkeit ist, wie der Abs. 2 klarstellt, ohne Bedeutung, so daß das Güterrecht, von einem später geschlossenen Ehevertrag abgesehen, unwandelbar bleibt. Dieses Güterrecht ist ferner einheitlich, insofern ihm das gesamte Vermögen der Ehegatten unterworfen ist. Wie im Abs. 1 zum Ausdruck gebracht wird, ist es insbesondere unstatthaft, daß ein Vertragsstaat auf Grundstücke, die in seinem Gebiete liegen, an Stelle des maßgebenden ehelichen Güterrechts das Gesetz der belegenen Sache anwendet; nur für die Fälle des Artikel 7 wird eine Ausnahme zugelassen. Der Artikel 2 weicht hiernach in keiner Hinsicht von der Regelung ab, die der Gegenstand im Artikel 15 des Einführungsgesetzes gefunden hat.

Die Beziehungen der Ehegatten zu Dritten sind, soweit dabei der gesetzliche Güterstand in Betracht kommt, gleichfalls nach dem durch Artikel 2 bestimmten Gesetze zu beurteilen. Jedoch erleidet in dieser Hinsicht der Grundsatz durch den Vorbehalt im Artikel 8 wesentliche Einschränkungen.

Das Gesetz, nach welchem das Güterrecht während der Ehe zu beurteilen ist, bleibt auch für die Auseinandersetzung nach der Beendigung des ehelichen Verhältnisses maßgebend, soweit es sich dabei um bloße Nachwirkungen des Güterstandes, nicht aber um selbständige Erbrechte, Ehescheidungsstrafen und dergleichen handelt. Zu den Wirkungen des Güterstandes sind beispielsweise zu rechnen die fortgesetzte Gütergemeinschaft oder ein für den Fall der Scheidung dem unschuldigen Ehegatten ge-

währtes Wahlrecht, sofern es lediglich die güterrechtliche Auseinandersetzung betrifft. Die hiernach unter Umständen erforderliche Prüfung, ob ausländische Vorschriften noch in den Bereich des ehelichen Güterrechts fallen oder nicht, kann zu Zweifeln führen; mit solchen Schwierigkeiten muß aber schon nach dem geltenden deutschen Rechte gerechnet werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen über Eheverträge behandeln im Artikel 3 die Geschäftsfähigkeit für den Abschluß solcher Verträge, im Artikel 4 die Zulässigkeit von Verträgen im Laufe der Ehe, im Artikel 5 den Inhalt und im Artikel 6 die Form der Verträge.

Erbverträge unter Verlobten oder Ehegatten fallen nicht unter das Abkommen, dagegen bezieht es sich — entsprechend dem zu Artikel 2 bemerkten — auf solche Rechtsfolgen der Auflösung der Ehe, welche als bloße Nachwirkungen eines durch den Ehevertrag bestimmten Güterstandes anzusehen sind.

Die zum Abschluß eines Ehevertrags erforderliche Geschäftsfähigkeit der Verlobten bestimmt sich bisher nach den allgemeinen Grundsätzen des Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Abkommen stimmt mit diesen darin überein, daß die Geschäftsfähigkeit eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze seines Heimatstaats zu beurteilen ist. Es weicht aber insofern ab, als nicht die Staatsangehörigkeit zur Zeit des Vertragsabschlusses, sondern die zur Zeit der Eheschließung entscheidet. Hat also eine Verlobte den Ehevertrag als Ausländerin geschlossen, jedoch noch vor Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erworben, so ist es genügend, aber auch erforderlich, daß sie zur Zeit des Vertragsabschlusses nach den Vorschriften des deutschen Rechtes geschäftsfähig war. Eine Ausnahme hiervon wird auch durch den Artikel 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes nicht begründet; denn diese Vorschrift gehört dem internationalen Privatrecht an, kann also neben dem Abkommen, das nur auf die das Rechtsverhältnis selbst regelnden Gesetze der Vertragsstaaten verweist, nicht zur Anwendung gelangen. Hiernach würde z. B., wenn eine Schweizerin im Alter von 20 Jahren, also nach schweizerischem Rechte volljährig, einen Ehevertrag schließt, sodann die Reichsangehörigkeit erwirbt und als Reichsangehörige betrachtet, ausschließlich nach den deutschen Gesetzen zu beurteilen sein, ob der Wirksamkeit des Vertrags ein Mangel der Geschäftsfähigkeit entgegensteht. Es wäre somit davon auszugehen, daß die Verlobte bei dem Abschlusse des Vertrags noch minderjährig war.

Da der Artikel 3 einen Wechsel der Staatsangehörigkeit, der erst als Folge der Verheiratung in der Person der Frau eintritt, nicht berücksichtigt, wird die soeben erwähnte Abweichung von dem bisherigen Rechte sich nur selten bemerkbar machen. Im übrigen läßt sich für die im Entwurfe getroffene Regelung anführen, daß auch hinsichtlich des Inhalts und der Form der Verträge, soweit sie vor der Ehe geschlossen werden, die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eingehung der Ehe entscheidend ist (vgl. Artikel 5, 6).

Daß ein Ausländer auch dann nach den Gesetzen seines Heimatstaats geschäftsfähig sein muß, wenn er den Ehevertrag in Deutschland schließt, steht mit dem geltenden Rechte (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) im Einklange.

Eine Bestimmung darüber, nach welchem Gesetze die Geschäftsfähigkeit zu beurteilen ist, wenn ein Ehevertrag während der Ehe geschlossen wird, ist in das Abkommen nicht aufgenommen worden, weil eine Entscheidung dieser Frage für überflüssig erachtet wurde. In dieser Hinsicht verbleibt es also bei den in den einzelnen Vertragsstaaten geltenden Grundsätzen.

Artikel 4.

Während das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nur den Verlobten, sondern auch den Ehegatten gestattet, ihr Güterrecht innerhalb der gesetzlichen Grenzen durch Vertrag zu regeln, bestimmen das französische Recht (Artikel 1394, 1395 des Code civil) und die ihm folgenden Gesetzgebungen, daß Eheverträge nur vor der Heirat errichtet und nach der Eingehung der Ehe in keiner Weise abgeändert werden dürfen. Da es sich bei diesem Punkte um ein bedeutendes praktisches Interesse, zugleich aber um einen grundsätzlichen Gegensatz der sittlichen Anschauungen handelt, liegt es nahe, daß jeder Staat dem eigenen Rechte auch Fälle unterwirft, in denen das eherechtliche Verhältnis im übrigen nach ausländischen Gesetzen zu beurteilen ist. Von diesem Standpunkte regelt Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Frage. Er wahrt den Ehegatten die Freiheit des Abschlusses von Verträgen sowohl für den Fall, daß der Ehemann zur Zeit der Eheschließung Reichsangehöriger war, als für den, daß er nach der Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erworben hat. Und selbst wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, findet auf ausländische Ehegatten, solange sie im Inlande wohnen, der deutsche Grundsatz Anwendung. Eine so weitreichende Geltung des inländischen Rechtes würde bei einer Regelung der Frage auf internationalem Wege nur in der Weise herbeizuführen sein, daß zwar ein bestimmtes Gesetz, z. B. das des Heimatstaats des Mannes, für maßgebend erklärt, zugleich jedoch jedem Vertragsstaate vorbehalten würde, für sein Gebiet das eigene Recht in weiterem Umfang anzuwenden. Hiermit wäre aber im Ergebnis eine Einigung über den Geltungsbereich der Gesetze nicht erzielt. Der Artikel 4 verpflichtet deshalb die Vertragsstaaten, die Frage, ob auch im Laufe der Ehe Verträge über das Güterrecht geschlossen werden dürfen, stets nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zu beurteilen. Dies entspricht der in der Reichsgesetzgebung zur Geltung gelangten Anschauung, daß die Personen in ihren familienrechtlichen Beziehungen nicht dem Rechte des Wohnsitzes, sondern den heimatischen Gesetzen unterworfen sind.

Tritt in der Staatsangehörigkeit der Ehegatten nach der Eheschließung ein Wechsel ein, so entsteht die Frage, ob hinsichtlich der Zulässigkeit von Eheverträgen die frühere oder die spätere Staatsangehörigkeit entscheiden soll. Wie sich aus Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 ergibt, findet das Gesetz des neuen Heimatstaats, also des Landes Anwendung, dem die Ehegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses angehören. Hierfür spricht die Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem das Verbot oder die Zulassung der Eheverträge mit den Anschauungen über das Wesen der Ehe steht. In erster Linie hat jeder Staat ein Interesse daran, daß sein Recht in Fragen solcher Natur gegenüber seinen gegenwärtigen Angehörigen zur Anwendung kommt; es erscheint nicht-angängig, daß deutsche Ehegatten an den gesetzlichen Güterstand oder an einen vor der Ehe geschlossenen Vertrag

gegen ihren beiderseitigen Wunsch dauernd gebunden bleiben, bloß weil sie zur Zeit der Eheschließung Franzosen waren. Dazu tritt die praktische Erwägung, daß, wenn die Ehegatten Angehörige eines anderen Staates geworden sind, sie meistens auch in dessen Gebiet ihren Wohnsitz haben werden, daß also die in dem Abkommen getroffene Entscheidung die Zahl der unerwünschten Fälle verringert, in denen das anzuwendende Heimatgesetz zu dem Rechte des Wohnsitzes in Widerspruch tritt.

Nach dem Vorstehenden muß der Abschluß von Eheverträgen durch deutsche Ehegatten in allen Vertragsstaaten als zulässig anerkannt werden, und zwar auch dann, wenn die Ehegatten in einem Gebiete des französischen Rechtes ihren Wohnsitz haben und wenn sie zur Zeit der Eheschließung französische Staatsangehörige waren. Während das Abkommen insoweit mit Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche grundsätzlich übereinstimmt, weicht es von diesem darin ab, daß Ehegatten, denen das Recht ihres gegenwärtigen Heimatstaats den Abschluß von Eheverträgen verwehrt, solche Verträge selbst dann nicht schließen können, wenn sie in Deutschland wohnen oder zur Zeit der Eheschließung Reichsangehörige waren.

Die Bestimmung des Artikel 4 gilt an sich nicht nur für die Beziehungen der Ehegatten zueinander, sondern auch für ihr Verhältnis zu Dritten. Mithin ist ein zwischen französischen Ehegatten während der Ehe geschlossener Vertrag in Deutschland Dritten gegenüber ebenso unwirksam wie unter ihnen selbst. Es ist also denkbar, daß ausländische Ehegatten, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben, bei einem Amtsgerichte, das mit dem Sachverhalte nicht bekannt ist, im Güterrechtsregister einen Ehevertrag eintragen lassen, der auf Grund des Artikel 4 auch für Dritte ohne rechtliche Bedeutung ist. Da aber schon nach dem geltenden Rechte es nicht der Zweck des Güterrechtsregisters ist, eine Gewähr dafür zu bieten, daß ein darin vermerkter Ehevertrag zu Recht bestehe, so ist es nicht erforderlich, in dieser Richtung die innere Gesetzgebung durch besondere Vorschriften zu Gunsten der Dritten zu ergänzen, was nach Artikel 8 an sich zulässig sein würde.

Wenn im Abs. 2 besonders vorgesehen wird, daß eine vertragsmäßige Abänderung des Güterrechts keine Rückwirkungen zum Nachteile Dritter haben kann, so sollen hierdurch nur wohlverworbene Rechte gewahrt werden. Die Bestimmung hat deshalb bei zutreffender Auffassung des Begriffs der Rückwirkungen eine Änderung des inneren deutschen Rechtes nicht zur Folge (zu vergleichen § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 5.

Der Artikel 5 bestimmt, nach welchem Gesetze der Inhalt eines Ehevertrags zu beurteilen ist, gleichviel ob es sich dabei um die Gültigkeit des Vertrags oder um seine Wirkungen handelt; zu den Wirkungen werden auch die Ergänzungen unvollständiger Vertragsbestimmungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu rechnen sein. Hierbei unterscheidet der Artikel 5 Abs. 1, je nachdem der Vertrag vor oder während der Ehe geschlossen wird. Im ersten Falle ist das Gesetz des Staates anzuwenden, dem der Mann zur Zeit der Eheschließung angehört, im zweiten Falle das Gesetz des Staates, dem die Ehegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses angehören. Der erste Grundsatz steht mit dem Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Übereinstimmung, der zweite weicht zum Teil von ihm ab.

Wenn z. B. Ehegatten, die zur Zeit der Eheschließung Deutsche waren, demnächst aber Angehörige eines anderen Staates geworden sind, einen Ehevertrag schließen, so wird die Frage, ob der Vertrag seinem Inhalte nach zulässig ist, dem Abkommen zufolge nach dem Gesetze des neuen Heimatstaats beurteilt, während der Artikel 15 Abs. 1 a. a. O. darüber fortbauend das deutsche Recht entscheiden läßt. Andererseits muß nach dem Abkommen ein von deutschen Ehegatten geschlossener Ehevertrag in seinem Inhalte den deutschen Gesetzen entsprechen, auch wenn die Ehegatten, als sie sich verheirateten, etwa österreichische Untertanen waren; nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes würde in einem solchen Falle genügen, daß der Vertrag nach dem österreichischen Rechte gültig ist. Die in dem Abkommen getroffene Regelung ergibt sich als natürliche Folge aus der Bestimmung des Artikel 4. Ist die Frage, ob die Ehegatten überhaupt Verträge während der Ehe schließen dürfen, nach dem Gesetze des neuen Heimatstaats zu beurteilen, so muß dieses Gesetz auch dafür den Ausschlag geben, ob der Vertrag mit Rücksicht auf seinen Inhalt gültig ist.

Die Frage, ob durch Ehevertrag ein ausländischer Güterstand in der Weise eingeführt werden kann, daß die Ehegatten, ohne ihre Beziehungen im einzelnen zu regeln, sich dem ausländischen Rechte unterwerfen, wird in den Gesetzen der Vertragsstaaten verschieden beantwortet. Der § 1433 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestattet eine solche Verweisung nur unter besonderen Voraussetzungen. Dagegen wird in Frankreich auf Grund des Artikel 1390 des Code civil angenommen, daß die Vertragsschließenden in diesem Punkte völlige Freiheit haben. Über die Zulässigkeit einer solchen Verweisung eine einheitliche Regel aufzustellen, konnte, da es sich dabei um eine Vorschrift des materiellen bürgerlichen Rechtes handelt, nicht Aufgabe des Abkommens sein. In den Bereich des internationalen Privatrechts fällt nur eine Bestimmung darüber, nach welchem Gesetze die Zulässigkeit der in einem Vertrag enthaltenen Verweisung zu beurteilen ist. Um jeder Unklarheit in dieser Richtung vorzubeugen, ist im Artikel 5 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, daß das im Abs. 1 bezeichnete Gesetz auch darüber entscheidet, inwieweit die Ehegatten auf ein anderes Gesetz verweisen dürfen, und daß, wenn sie demgemäß verwiesen haben, die Wirkungen des Ehevertrags sich nach diesem anderen Gesetze bestimmen. Besitzen also die Ehegatten in dem Zeitpunkt, in welchem sie den Ehevertrag abschließen, die Reichsangehörigkeit, so sind sie an die Vorschriften des § 1433 a. a. O. gebunden. Dagegen dürfen, sofern der Mann zur Zeit der Eheschließung Franzose ist, die Verlobten in dem Ehevertrage z. B. auf schweizerisches Recht verweisen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder nicht.

Artikel 6.

Wie sich aus Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt, haben nach dem bisherigen Rechte die Ehegatten die Wahl, ob sie hinsichtlich der Form des Ehevertrags die Gesetze, die für das eheliche Güterrecht maßgebend sind, oder die Gesetze des Ortes beobachten wollen, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird. Nur vereinzelt ist die Auffassung vertreten worden, daß die durch § 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Form für Deutsche auch im Auslande bindend sei. Das Abkommen steht auf demselben Boden wie der Artikel 11 a. a. O. Nach Artikel 6 des Abkommens dürfen die Ehegatten — von der Aus-

nahme im Abs. 2 abgesehen — sich der Form bedienen, die das Gesetz des Ortes, wo der Vertrag geschlossen wird, vorsieht; sie können aber auch das Gesetz des Heimatstaats beobachten. Im zweiten Falle bestimmt sich das maßgebende Gesetz für Verträge vor der Ehe nach der Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eheschließung, für Verträge während der Ehe nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses. Es kommt somit, wenn nach der Heirat ein Wechsel der Staatsangehörigkeit stattgefunden hat, das Gesetz des neuen Heimatstaats und nicht, wie nach Artikel 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das des früheren in Betracht. Diese Abweichung beruht darauf, daß nach den Artikeln 4, 5 des Abkommens auch in sachlicher Beziehung auf Verträge, die während der Ehe geschlossen werden, das Gesetz des Staates anzuwenden ist, dem die Ehegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses angehören. Haben die Vertragsschließenden keine gemeinsame Staatsangehörigkeit, so verlangt das Abkommen, daß die Form des Vertrags dem Gesetze sowohl des einen als des anderen Heimatstaats genügt. Hierbei ist hauptsächlich an die Möglichkeit gedacht, daß das eine Gesetz im Interesse seiner Angehörigen die Form einer öffentlichen Urkunde verlangt, während das andere Gesetz eine Privaturkunde für ausreichend erklärt. Jedoch genügt auch in einem solchen Falle, daß das Gesetz des Ortes beobachtet wird, an dem der Abschluß des Vertrags erfolgt.

Der Abs. 2 des Artikel 6 enthält eine Ausnahmerebestimmung. Wenn das Gesetz des Staates, dem der eine Teil angehört, die Gültigkeit der Eheverträge auch für den Fall, daß sie im Auslande geschlossen werden, von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig macht, so ist diese Vorschrift einzuhalten. Die Bestimmung greift also nicht schon dann Platz, wenn ein Gesetz für Eheverträge eine bestimmte Form erfordert, wie es im § 1434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieht. Vielmehr setzt sie voraus, daß das in einem Vertragsstaate geltende internationale Privatrecht die Beobachtung der vorgeschriebenen Form auch für Verträge im Auslande verlangt. In einem solchen Falle steht es nach der Bestimmung des Abs. 2, abweichend von der Regel des Abs. 1, den Angehörigen des Staates auch im Auslande nicht frei, sich der Form zu bedienen, die das Gesetz des Ortes für genügend erklärt. Soweit ein Ehevertrag danach ungültig ist, muß ihm, wie die Fassung des Abs. 2 ergibt, auch in den anderen Vertragsstaaten die Wirksamkeit versagt werden; die einheitliche Beurteilung des Rechtsfalles bleibt hiernach gewahrt. Im übrigen ist die praktische Bedeutung dieser Ausnahme, zumal im Hinblick auf die strenge Formvorschrift des deutschen Rechtes, nur gering.

Artikel 7.

Der Vorbehalt im Artikel 7 entspricht dem Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 und steht im Einklange mit Artikel 28 des Einführungsgesetzes. Er bezieht sich auf Lehen, Familiensidekommissen und sonstige Güter, die auch dann, wenn ausschließlich inländische Gesetze auf sie Anwendung finden, einer besonderen Regelung, nicht aber den für das übrige Vermögen geltenden Vorschriften unterworfen sind. Mit einer solchen Regelung durch die Gesetzgebung des Landes, in welchem die Grundstücke belegen sind, ist die Verpflichtung zur Anwendung ausländischer Gesetze nicht vereinbar. Nach Artikel 7 erstreckt sich deshalb das Abkommen auf Grundstücke, die einer

besonderen Güterordnung unterliegen, überhaupt nicht, so daß es jedem Vertragsstaat überlassen bleibt, für sein Gebiet zu bestimmen, welche Gesetze auf solche Güter anzuwenden sind.

Artikel 8.

Auch auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zu Dritten finden zunächst die Artikel 2 bis 5 Anwendung. Hieraus würde an sich folgen, daß in den Fällen, in denen das Güterrecht nach ausländischen Gesetzen zu beurteilen ist, die Anwendung des inländischen Rechtes auch insoweit ausgeschlossen ist, als seine Vorschriften den Schutz Dritter zum Zwecke haben. Dieses Ergebnis wäre indessen unannehmbar, weil die Vorschriften zum Schutze Dritter im Interesse des Verkehrs nicht zu entbehren sind. Es wird deshalb im Artikel 8 ein Vorbehalt getroffen, der es den einzelnen Vertragsstaaten ermöglicht, das Verhältnis der Ehegatten zu Dritten, soweit ein Bedürfnis vorliegt, besonders zu regeln. Für Deutschland ist dieser Vorbehalt nach folgenden Richtungen von Bedeutung:

1. Nach Artikel 2 des Abkommens würde der ausländische gesetzliche Güterstand gegenüber Dritten wirksam sein, auch wenn die Ehegatten den Wohnsitz in Deutschland haben. Dagegen muß nach Artikel 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in einem solchen Falle der ausländische Güterstand in das deutsche Güterrechtsregister eingetragen werden, sofern sich die Eintragung aus der entsprechenden Anwendung des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erforderlich ergibt. Andernfalls treten zu Gunsten Dritter die durch § 1435 vorgesehenen Folgen ein. Ferner könnte gemäß Artikel 5 des Abkommens ein von ausländischen Ehegatten geschlossener Ehevertrag Dritten ohne weiteres entgegengehalten werden, sofern nicht etwa das ausländische Recht in dieser Hinsicht Vorschriften zum Schutze der Dritten enthalten sollte. Gemäß Artikel 16 Abs. 1 des Einführungsgesetzes findet dagegen auf einen nach ausländischen Gesetzen geschlossenen Ehevertrag der § 1435 a. a. O. entsprechende Anwendung, so daß, wenn die vorgeschriebene Eintragung in das Güterrechtsregister unterblieben ist, auch hier zu Gunsten Dritter die durch § 1435 vorgesehenen Folgen eintreten. Durch den Artikel 8 Nr. 1 des Abkommens werden die Vorschriften des Artikel 16 des Einführungsgesetzes sowohl für den gesetzlichen Güterstand als für die Eheverträge aufrecht erhalten; denn danach kann jeder Vertragsstaat die Wirkung des ehelichen Güterrechts gegen Dritte davon abhängig machen, daß besondere Formalitäten, wohin auch die Eintragung in ein öffentliches Register zu rechnen ist, beobachtet werden.
2. Besondere Rücksicht gebührt vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung den Interessen Dritter, wenn eine Ehefrau, deren güterrechtliche Verhältnisse nach ausländischen Gesetzen zu beurteilen sind, den Wohnsitz im Inlande hat und selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt oder wenn sie im Inlande selbständig ein Gewerbe betreibt (Artikel 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche; § 11a der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikel 36 I desselben Gesetzes). Hier finden zu Gunsten Dritter stets die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

entsprechende Anwendung. Im § 11a Abs. 3 der Gewerbeordnung wird überdies die Haftung für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ohne Rücksicht auf die Einschränkungen geregelt, die sich aus dem ausländischen Güterstand etwa ergeben könnten. Mit Rücksicht hierauf behält der Artikel 8 Nr. 2 des Abkommens jedem Staate die Anwendung solcher Vorschriften vor, welche darauf abzielen, Dritte in ihren Beziehungen zu Ehefrauen, die im Inland einen Beruf ausüben, zu schützen. Die bezeichneten Vorschriften des deutschen Rechtes behalten danach ihre Geltung auch für eine Frau, auf deren güterrechtliche Verhältnisse die Bestimmungen des Abkommens Anwendung finden.

Der Artikel 8 macht übrigens die Zulässigkeit landesgesetzlicher Vorschriften zu Gunsten Dritter nicht davon abhängig, daß sich der Dritte im guten Glauben befindet. Der gute Glaube kommt also nur in Betracht, soweit ihn das innere Recht der Vertragsstaaten erfordert. In Deutschland finden beispielsweise die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 11a der Gewerbeordnung selbst dann Anwendung, wenn der Dritte wußte, daß im gegebenen Falle für das eheliche Güterrecht ausländische Gesetze maßgebend sind und daß diese Gesetze in wesentlichen Punkten von dem deutschen Rechte abweichen.

Da der Artikel 8 nur einen Vorbehalt für die Gesetzgebung des einzelnen Landes enthält, finden die vorbehaltenen Gesetze nur im Gebiete dieses Landes Anwendung, während es für alle übrigen Vertragsstaaten bei der Verpflichtung verbleibt, die in den Artikeln 2 bis 6 bezeichneten Gesetze anzuwenden. Wenn z. B. eine Ehefrau, die in der Schweiz wohnt, für deren Güterrecht aber auf Grund des Abkommens französisches Recht maßgebend ist, mit einem Schweizer einen Vertrag abgeschlossen hat, so würde ein deutsches Gericht, das in die Lage käme, über die Ansprüche des Schweizers zu entscheiden, lediglich das französische Güterrecht und nicht Vorschriften anzuwenden haben, die nach den schweizerischen Gesetzen auf Grund des Artikel 8 dem Dritten zugute kommen sollten. Dem Bedürfnisse des Verkehrs ist gleichwohl genügt, da es sich nur ausnahmsweise ereignen kann, daß Rechtsstreitigkeiten, in denen die Anwendung inländischer Vorschriften zu Gunsten Dritter erwünscht ist, durch ausländische Behörden zu entscheiden sind.

III. Allgemeine Bestimmungen (Artikel 9, 10).

Artikel 9.

Die Artikel 1 und 4 erklären das Gesetz des Staates für anwendbar, dem beide Ehegatten angehören. Auf dieses Gesetz verweist auch der Artikel 5, soweit es sich um die Zeit nach der Eheschließung handelt. Der Artikel 9 ergänzt diese Regeln für den Fall, daß die Ehegatten während der Ehe eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Hat sich ein solcher Wechsel in der Art vollzogen, daß Mann und Frau wiederum einem und demselben Staate angehören, so ist nunmehr das Gesetz dieses Staates entscheidend. Gehören dagegen die Ehegatten nicht mehr demselben Staate an, so gilt das Gesetz des Landes, das ihr letzter gemeinsamer Heimatstaat war, im Sinne der Artikel 1, 4, 5 auch ferner als das Gesetz ihres Heimatstaats. Sollten sie später wieder Angehörige eines und desselben Staates werden, so ist selbstverständlich von da an dessen Gesetz maßgebend.

Die Möglichkeit, daß die Ehegatten einem und demselben Staate weder zur Zeit angehören noch auch früher angehört haben, sieht das Abkommen nicht vor, so daß insoweit die Artikel 1, 4, 5 überhaupt nicht Anwendung finden. Ein solcher Fall könnte sich aber nur ereignen, wenn nach der Gesetzgebung eines Vertragsstaats die Frau nicht mehr durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes erwerben sollte; zur Zeit erwirbt die Frau nach der Gesetzgebung aller Vertragsstaaten durch die Verheiratung die Staatsangehörigkeit des Mannes.

Artikel 10.

Jeder Vertragsstaat hat die in den Artikeln 1 bis 6, 9 bezeichneten Gesetze anzuwenden, sofern es seine eigenen Gesetze oder die eines anderen Vertragsstaats sind. Dagegen soll eine Verpflichtung, auch die Gesetze dritter Länder zu beobachten, nicht begründet werden; würde nach den Bestimmungen der Artikel 1 bis 6, 9 das Gesetz eines Landes maßgebend sein, das nicht zu den Vertragsstaaten gehört, so findet gemäß Artikel 10 das Abkommen keine Anwendung. Hierdurch wird einerseits der Möglichkeit vorgebeugt, daß ein Vertragsstaat Rechtsätze anerkennen müßte, die auf einer ihm völlig fremden sittlichen und wirtschaftlichen Grundlage beruhen. Andererseits bleibt auf diese Weise den Vertragsstaaten die Möglichkeit gewahrt, gegenüber anderen Ländern den Geltungsbereich der Gesetze den besonderen Bedürfnissen entsprechend zu regeln (vgl. z. B. Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

Bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit gestaltet sich die Bedeutung, die der Artikel 10 für die Anwendbarkeit des Abkommens hat, gegenüber den Bestimmungen der einzelnen Artikel verschieden. War z. B. der Mann zur Zeit der Eheschließung ein Niederländer, so sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, für die gesamte Dauer der Ehe, soweit es auf den gesetzlichen Güterstand ankommt, das niederländische Recht anzuwenden; daß die Ehegatten etwa nach der Eheschließung Angehörige Großbritanniens oder eines sonstigen Landes geworden sind, das nicht zu den Vertragsstaaten gehört, fällt hierbei nicht ins Gewicht (Artikel 2). Dagegen findet hinsichtlich eines Ehevertrags, den die Ehegatten erst errichten, nachdem sie Engländer geworden sind, das Abkommen keine Anwendung, weil gemäß den Artikeln 4, 5 der Vertrag nach dem englischen Gesetze beurteilt werden müßte.

IV. Schlußbestimmungen (Artikel 11 bis 15).

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über die Ratifikation, über das Vertragsgebiet, über den späteren Beitritt eines Konferenzstaats sowie über das Inkrafttreten, die Dauer und die Kündigung des Abkommens. Das Vertragsgebiet wird im Artikel 12 Abs. 1 an sich auf die europäischen Stammländer der Vertragsstaaten beschränkt; doch sieht der Abs. 2 ein Verfahren vor, wodurch das Abkommen auch in den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in den Konsulargerichtsbezirken der Vertragsstaaten in Kraft gesetzt werden kann.

2. Abkommen, betreffend die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln.

Am 12. Juni 1902 wurde zwischen einer größeren Zahl von Staaten ein Vertrag abgeschlossen, der den Geltungsbereich der Gesetze auf dem Gebiete der Vormundschaft über Minderjährige regelt. Dieser Vertrag ist für Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Spanien in Kraft getreten (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 249, 307; 1905 S. 716; 1907 S. 84), während die Ratifikation seitens der übrigen beteiligten Staaten noch aussteht. In Anknüpfung hieran verfolgt das gegenwärtige Abkommen den Zweck, einheitliche Grundsätze des internationalen Privatrechts für sonstige Fälle der Fürsorge auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens aufzustellen. Jedoch zieht das Abkommen nur die Fürsorge für eine geschäftsunfähige oder eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person in Betracht; es wird also vorausgesetzt, daß entweder eine förmliche Entmündigung erfolgt oder doch eine gleichartige Maßregel getroffen wird (Artikel 1, 13). Aus dem deutschen Rechte gehört dahin die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder Trunksucht sowie die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (§ 6, § 104 Nr. 3, §§ 114, 1896, 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Auf die Anordnung einer Pflegschaft in den Fällen der §§ 1910 ff. bezieht sich dagegen das Abkommen nicht, da sie eine Minderung der Geschäftsfähigkeit weder voraussetzt noch zur Folge hat. In gleicher Weise ist zu unterscheiden, wenn ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Auf eine nach ausländischem Rechte zulässige Anordnung der Vormundschaft über Abwesende erstreckt sich z. B. das Abkommen nicht. Dagegen umfaßt es nicht nur die in den einzelnen Vertragsstaaten zulässige Entmündigung (interdiction) im engeren Sinne, sondern auch die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes für Verschwender oder Geisteschwache, ferner die Entscheidung, die einem Verschwender den Abschluß bestimmter darin bezeichneter Rechtsgeschäfte untersagt, die Anordnung einer Vormundschaft über das Alter der Großjährigkeit hinaus, die Einleitung einer Kuratel für eine Person auf deren eigenen Antrag, sofern dadurch die Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, und dergleichen mehr (zu vergleichen Code civil Artikel 513, 499; italienischer Codice civile Artikel 339; spanischer Código civil Artikel 221; österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch §§ 251, 275). Innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen enthält das Abkommen Grundsätze einerseits für die Entmündigung oder die sonstige Entscheidung, welche die Voraussetzungen des Fürsorgefalls feststellt, andererseits für die sich daran anschließende Vormundschaft oder Kuratel. Ferner bestimmt es in beiden Beziehungen nicht nur, welches materielle Gesetz zur Anwendung kommt, sondern auch, welchem Staate die Gerichtsbarkeit zusteht. In dieser Weise soll auf dem Wege der Vereinbarung etwaigen Übergriffen der Behörden eines Vertragsstaats in den Herrschaftsbereich eines anderen vorgebeugt werden. Zugleich wird es aber dadurch ermöglicht, der Entmündigung, ihrer Wiederaufhebung sowie der Anordnung der Vormundschaft die Anerkennung in sämtlichen Vertragsstaaten zu sichern (Artikel 9 Abs. 1; Artikel 11 Abs. 3).

Der Zweifel, in welchem Lande und nach welchen Gesetzen die Entmündigung herbeizuführen und die Vormundschaft anzuordnen ist, entsteht, wenn der zu Ent-

mündigende in dem Gebiet eines anderen Staates als desjenigen, dem er angehört, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. An sich gebührt dem Heimatstaate der Vorrang; hierfür spricht schon der Umstand, daß die Geschäftsfähigkeit des zu Entmündigenden oder bereits Entmündigten in Frage steht und daß für diese nach deutschem Rechte das Gesetz des Heimatstaats maßgebend ist. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das an sich diesen Standpunkt teilt, läßt im Artikel 8 gleichwohl zu, daß in Deutschland ein Ausländer nach deutschen Gesetzen entmündigt wird, wenn er hier seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wollte man diese Bestimmung in einen Staatsvertrag übernehmen, so müßte sie der Gegenseitigkeit halber verallgemeinert werden: es müßte die Entmündigung gleichermaßen sowohl in dem Heimatstaate des zu Entmündigenden als in dem Lande, in welchem er wohnt, zulässig sein, und zwar mit Wirkung für alle Vertragsstaaten. Ein solches Ergebnis wäre aber unannehmbar; vom deutschen Standpunkte muß daran festgehalten werden, daß die endgültige Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Entmündigung eines Reichsangehörigen erfüllt sind, den deutschen Behörden und nur ihnen zusteht. Andererseits ist aber auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß nach dem Rechte eines Vertragsstaats den dortigen Behörden die Zuständigkeit gegenüber den im Auslande wohnenden Staatsangehörigen fehlt oder daß aus sonstigen Gründen die Einleitung des an sich zulässigen Verfahrens unterbleibt. Für solche Fälle würde eine Lücke entstehen, wenn im Verhältnisse der Vertragsstaaten zueinander allgemein die Regel gälte, daß ausschließlich der Heimatstaat zum Einschreiten befugt sei. Das Abkommen schlägt deshalb einen Mittelweg ein, wonach unter bestimmten Voraussetzungen der Staat, in dessen Gebiete der zu Entmündigende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Vertretung des Heimatstaats einschreiten darf und soll. Zu dem Behuf ist zunächst von der Sachlage den Behörden des Heimatstaats Mitteilung zu machen (Artikel 4, 5); schreiten diese nicht ein, so ist das Verfahren in dem anderen Lande einzuleiten (Artikel 6). Immerhin bleibt hierbei neben dem inländischen Rechte auch das Gesetz des Heimatstaats insofern maßgebend, als der Entmündigungsgrund und die Befugnis zur Antragstellung auch durch dieses Gesetz anerkannt sein müssen (Artikel 7). Überdies können die Behörden des Heimatstaats in Anwendung der dort geltenden Gesetze die Entmündigung jederzeit wieder aufheben, wie sie auch die Fürsorge für ihren Angehörigen selbst dann übernehmen können, wenn in dem anderen Lande bereits eine Vormundschaft eingeleitet ist (Artikel 11 Abs. 1; Artikel 10).

Das Abkommen gewährt sonach für den Fall, daß die Behörden des Heimatstaats nicht einschreiten, die Möglichkeit, die Entmündigung in dem Lande des Aufenthalts unter den Voraussetzungen herbeizuführen, unter denen sie auch nach den Gesetzen des Heimatstaats zulässig ist. Dagegen soll es im Verhältnisse zu den Vertragsstaaten nicht mehr, wie nach Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestattet sein, einen Ausländer gemäß dem deutschen Gesetz auch dann zu entmündigen, wenn diese Maßregel nach dem Gesetze seines Heimatstaats nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil dieses Gesetz den in Betracht kommenden Entmündigungsgrund nicht kennt. Diese Abänderung des geltenden Rechtes ist unbedenklich. Handelt es sich nur um private Interessen des Ausländers und seiner Angehörigen, so kann deren Wahrung dem ausländischen Staate überlassen bleiben. Steht aber ein öffent-

liches Interesse in Frage, so läßt sich, wo es Not tut, durch Ausweisung Abhilfe schaffen. Auf der anderen Seite ist nicht zu beforgen, daß durch das Abkommen ausländische Behörden in die Lage versetzt werden, Reichsangehörige zu entmündigen und unter Vormundschaft zu stellen, da dies auch dann Aufgabe der deutschen Behörden bleibt, wenn der zu Entmündigende im Auslande wohnt (§ 648 Abs. 2, § 680 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung; § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Sollte aber ausnahmsweise, etwa weil die deutsche Behörde die im Artikel 6 bestimmte Frist hat ablaufen lassen, doch die Entmündigung im Ausland erfolgt sein, so können die deutschen Behörden sie nach Artikel 11 Abs. 1 wieder aufheben oder nach Artikel 10 Abs. 1 ihrerseits die Vormundschaft einleiten.

Unter den Gesetzen, die nach dem Abkommen angewendet werden sollen, sind stets nur die das Rechtsverhältnis selbst regelnden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, nicht auch die Grundsätze zu verstehen, nach denen sich in den einzelnen Vertragsstaaten der räumliche Geltungsbereich der Gesetze bestimmt. Die Rück- oder Weiterverweisung, die in der Gesetzgebung eines oder des anderen Vertragsstaats ausgesprochen ist, kommt also selbst dann nicht in Betracht, wenn danach die deutschen Gesetze (Artikel 27 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) anzuwenden wären. Anders verhält es sich mit der Zuständigkeit für das Verfahren. Wenngleich nach Artikel 2 an sich grundsätzlich der Heimatstaat zuständig ist, so bleibt es doch jedem Staate unbenommen, die Entmündigung und Bevormundung seiner im Auslande lebenden Angehörigen den dortigen Behörden zu überlassen (Artikel 6).

Nach Artikel 14 beschränkt sich die Anwendbarkeit des Abkommens auf die Entmündigung von Personen, die einem Vertragsstaat angehören und sich im Gebiet eines dieser Staaten gewöhnlich aufhalten. Da somit die ausländischen Gesetze, deren Anwendung das Abkommen vorschreibt, stets Gesetze eines Vertragsstaats sind, konnte unbedenklich von der Aufnahme eines Vorbehalts, wie ihn Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthält, abgesehen werden. Es ist also unzulässig, die Anwendung des ausländischen Gesetzes deshalb abzulehnen, weil sie vermeintlich gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*), gegen die guten Sitten oder den Zweck eines inländischen Gesetzes verstoßen würde.

Das Abkommen enthält keine Bestimmungen hinsichtlich solcher Personen, welche mehreren Staaten angehören oder eine Staatsangehörigkeit gar nicht besitzen. Die Entscheidung darüber, welches Gesetz in einem Falle dieser Art zur Anwendung kommt, ist also nach den einschlägigen Gesetzen oder den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu treffen.

Artikel 1, 2.

Nach den Artikeln 1, 2 erfolgt die Entmündigung einer Person regelmäßig gemäß dem Gesetz ihres Heimatstaats und durch die Behörden dieses Staates. In gleicher Weise bleibt die Anordnung einer Vormundschaft, die in Folge der Entmündigung nötig wird, dem Heimatstaate vorbehalten; sonstige in den Gesetzen der Vertragsstaaten vorgesehene Maßregeln der Fürsorge, wie die Einleitung einer Kuratel oder die Ernennung eines Beistandes, sind ebenso zu behandeln wie die Anordnung einer Vormundschaft (Artikel 13).

Man darf davon ausgehen, daß, wenn eine Person, die ihren ständigen Aufenthalt im Auslande hat, durch die Behörden ihres Heimatstaats entmündigt wird, diese Behörden auch zur Anordnung der Vormundschaft zuständig und bereit sein werden. Sollte diese Voraussetzung ausnahmsweise nicht zutreffen, so fehlt es zwar an einer besonderen Bestimmung wegen Übernahme der Fürsorge durch das Land, in welchem sich der Mündel aufhält, wie sie das Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 im Artikel 3 vorsieht. Indessen steht einer solchen Übernahme auch nichts entgegen. Sie kann also erfolgen, soweit die innere Gesetzgebung sie gestattet (zu vergleichen Artikel 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche). In einem solchen Falle muß aber in entsprechender Anwendung des Artikel 10 des Abkommens dem Heimatstaate das Recht zugestanden werden, noch nachträglich selbst die Fürsorge zu übernehmen und zu dem Behuf eine Vormundschaft einzuleiten.

Inwieweit eine Behörde aus Rücksicht auf das Interesse des Mündels die Vormundschaft über einen Inländer an einen anderen Vertragsstaat abgeben darf, bestimmt sich, da das Abkommen darüber nichts enthält, gleichfalls nach dem inneren Rechte (zu vergleichen § 47 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Artikel 3.

Befindet sich eine zu entmündigende Person im Auslande, so kann eine längere Zeit verstreichen, bevor die Behörden des Heimatstaats von der Angelegenheit erfahren und das Erforderliche veranlassen. Der Artikel 3 gestattet deshalb — entsprechend dem Artikel 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — den örtlich zuständigen Behörden, vorläufige Maßregeln zu treffen. Unter diesen Behörden sind hier, wie die Fassung ergibt, die Behörden des Landes zu verstehen, in welchem sich der zu Entmündigende befindet; daß er dort seinen Wohnsitz oder doch, wie die Artikel 4 ff. voraussetzen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird nicht erfordert. Welche Behörde im einzelnen Falle zum Einschreiten berufen ist, bestimmt sich in Deutschland nach § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 44 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden geht dahin, die vorläufigen Maßregeln zu treffen, die zur Sicherung der Person und des Vermögens des Ausländers erforderlich sind, wobei auch das Interesse seiner Angehörigen zu berücksichtigen ist, soweit die Entmündigung zur Wahrung eines solchen Interesses bestimmt ist.

Daß ungeachtet der Befugnis, die den örtlich zuständigen Behörden beigelegt ist, auch die vorläufigen Maßregeln den Gesetzen des Heimatstaats unterstellt sind, kommt in zweifacher Hinsicht zum Ausdruck. Zunächst dürfen jene Behörden nur dann einschreiten, wenn in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen zutreffen, unter denen gegen den Ausländer nach dem Gesetze seines Heimatstaats das Entmündigungsverfahren eingeleitet werden kann. Ferner ergehen ihre Anordnungen nur vorbehaltlich der Nachprüfung durch die Behörden des Heimatstaats, dessen Regierung deshalb, wie Artikel 3 Abs. 2 vorschreibt, von den Anordnungen zu unterrichten ist. Die Form dieser Mitteilung ist durch Artikel 5 geregelt.

Über das Weitere trifft der Artikel 3 Abs. 3 Bestimmung. Die Prüfung durch die Behörden des Heimatstaats ist in keiner Weise beschränkt. Sie erstreckt sich sowohl auf die gesetzliche Zulässigkeit als auf die Zweckmäßigkeit der Maßregeln.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfung können die Behörden des Heimatstaats die getroffenen Maßregeln aufrechterhalten oder sie alsbald, also ohne Rücksicht auf den Fortgang des Verfahrens in der Hauptsache, aufheben oder auch durch andere ersetzen. Sobald die örtlich zuständigen Behörden die Mitteilung erhalten, daß die Behörden des Heimatstaats vorläufige Maßregeln getroffen haben, müssen sie ihre eigenen Anordnungen außer Kraft setzen. Das Gleiche gilt, wenn mitgeteilt wird, daß die Rechtslage der Person, für welche vorläufige Maßregeln getroffen waren, durch eine Entscheidung geregelt sei; hierhin gehört nicht nur ein nach Durchführung des Entmündigungsverfahrens erlassenes Urteil, sondern auch ein Beschluß des Inhalts, daß nach den Gesetzen des Heimatstaats zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens oder zu vorläufigen Maßregeln kein Grund vorliege.

Artikel 4, 5.

Wie bereits im Eingange dargelegt worden ist, wäre es nicht zweckmäßig, die Entmündigung ausschließlich dem Heimatstaate vorzubehalten. An zweiter Stelle liegt auch dem Staate, in dessen Gebiet ein zu entmündigender Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Sorge für ihn ob. Die Behörden dieses Staates haben indessen zunächst nicht selbst das Verfahren einzuleiten, sondern gemäß Artikel 4 die Behörden des Heimatstaats von dem Sachverhalte zu unterrichten und hierbei von einem Entmündigungsantrage, der etwa bei ihnen angebracht ist, sowie von vorläufigen Maßregeln, die sie getroffen haben, Mitteilung zu machen. Sie haben diese Benachrichtigung zu bewirken, gleichviel ob sie sich infolge eines Antrags der Angelegenheit annehmen oder von Amts wegen damit befassen. Im übrigen bleibt zu beachten, daß nach Artikel 7 die Entmündigung im Lande des Aufenthalts nur zulässig ist, wenn sowohl nach den dortigen Gesetzen als nach denen des Heimatstaats ein Grund dazu vorliegt. Nur unter dieser Voraussetzung schreibt also das Abkommen die Benachrichtigung vor. Danach hat z. B. von einem Falle, in welchem die Entmündigung eines Ausländers wegen Trunksucht beantragt wird (§ 6 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die deutsche Behörde der ausländischen Behörde nur dann Mitteilung zu machen, wenn auch die Gesetze des Heimatstaats eine Entmündigung wegen Trunksucht zulassen sollten. In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, bei der Mitteilung an die Behörden des Heimatstaats diesen die Entscheidung zu überlassen. Finden anderseits die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts, daß die Entmündigung nur aus einem Grunde erfolgen könnte, den zwar die Gesetze des Heimatstaats, nicht aber ihre eigenen anerkennen, so sind sie zu einer Benachrichtigung nicht verpflichtet; da aber nach Artikel 1, 2 die Entmündigung im Heimatstaate zulässig ist, so mag es gleichwohl je nach der Lage des Falles zweckmäßig sein, den dortigen Behörden den Sachverhalt mitzuteilen.

Was die Form der Mitteilung betrifft, so ist hier wie in dem Falle des Artikel 3 der diplomatische Weg zu beschreiten, sofern nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zugelassen ist (Artikel 5).

Artikel 6.

Ist den Behörden des Heimatstaats eine Mitteilung auf Grund des Artikel 4 zugegangen, so liegen drei Möglichkeiten vor: die benachrichtigten Behörden können eine Entscheidung darüber abgeben, ob Anlaß zur Entmündigung vorliegt; sie können

erwidern, daß sie davon absehen, eine sachliche Entscheidung zu treffen; es ist endlich möglich, daß eine Antwort auf die Mitteilung überhaupt nicht erfolgt.

Ergeht eine sachliche Entscheidung, so hat sich der Staat, in dessen Gebiete sich der zu Entmündigende aufhält, damit zu begnügen, gleichviel ob das Entmündigungsverfahren eingeleitet oder ob die Entmündigung von vornherein abgelehnt wird; das letztere ergibt sich aus den Schlußworten des Artikel 6 in Verbindung mit dem Artikel 7. Im Falle der Ablehnung begründet es auch keinen Unterschied, ob nach der ergangenen Entscheidung ein Entmündigungsgrund, wie ihn das Gesetz des Heimatstaats erfordert, nicht vorliegt oder ob ein dem Gesetz entsprechender Antrag fehlt. Nur muß die Ablehnung wegen eines Mangels in den sachlichen Voraussetzungen der Entmündigung und nicht wegen Unzuständigkeit erfolgt sein. Wird das Verfahren im Heimatstaat eingeleitet, so sind die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr befugt, ihrerseits mit der Entmündigung gemäß Artikel 7 vorzugehen, selbst wenn die Erledigung sich längere Zeit hinauszuziehen sollte. Einem deutscherseits gestellten Antrage, der in dieser Richtung Vorsorge treffen wollte, ist nicht Folge gegeben worden. Es wurde angenommen, daß eine Bestimmung, wonach die örtlich zuständigen Behörden befugt sein sollten, ihrerseits mit der Entmündigung vorzugehen, wenn das im Heimatstaat eingeleitete Verfahren nicht innerhalb einer bestimmten Frist erledigt sei, den grundsätzlichen Vorrang der Behörden des Heimatstaats zu sehr abschwächen würde; die Interessen des anderen Staates seien zur Genüge dadurch gewahrt, daß seine Behörden bei langer Dauer des Verfahrens vorläufige Maßregeln (Artikel 3) treffen könnten. Übrigens kann etwaigen ernstlichen Mißständen hier ebenso wie bei Ablehnung der Entmündigung durch Ausweisung des Ausländers abgeholfen werden.

Die Möglichkeit, daß die Behörden des Heimatstaats davon absehen, eine sachliche Entscheidung zu treffen, wird hauptsächlich dann eintreten, wenn sie der Ansicht sind, daß sie hierzu nach ihren Gesetzen nicht zuständig sind; denkbar ist es auch, daß sie an sich zuständig sind, jedoch nach ihren Gesetzen die Entscheidung aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts überlassen dürfen. Die Prüfung, welche Behörde zur Einleitung des Verfahrens befugt ist, steht ausschließlich den Behörden des Heimatstaats zu. Die Behörden des anderen Landes dürfen das Entmündigungsverfahren nicht etwa schon deshalb einleiten, weil sie nach ihrer Auffassung gemäß den Gesetzen des Heimatstaats zur Einleitung des Verfahrens befugt sind. Vielmehr wird ihre Zuständigkeit erst dadurch begründet, daß ihnen seitens der Behörden des Heimatstaats eine Erklärung übermittelt wird, derzufolge diese sich mit der Sache nicht befassen können oder wollen.

Die gleiche Wirkung tritt aber auch ein, falls die Behörden des Heimatstaats nicht binnen sechs Monaten auf die ihnen gemäß Artikel 4 gemachte Mitteilung geantwortet haben. Nach dem Ablaufe dieser Frist können also die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts zum Entmündigungsverfahren schreiten. Soll gleichwohl ein solches Verfahren nachträglich im Heimatstaat eingeleitet werden, so zeigt die Bestimmung des Artikel 11 Abs. 1 den Weg, einem Widerspruche der Entscheidungen vorzubeugen oder ihn zu beseitigen. Wegen der Berechnung der Frist war auf der Konferenz folgender Zusatz vorgeschlagen worden:

»Die Fristen beginnen mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung der Regierung des Heimatstaats des zu Entmündigenden durch den

diplomatischen Vertreter des fremden Staates erfolgt; sie werden gewahrt, wenn vor ihrem Ablaufe die erwähnten Mitteilungen dem fremden Vertreter zugehen.«

Man begnügte sich jedoch mit der Feststellung, daß die Frist mit dem Zeitpunkte der Mitteilung beginne und daß die Anwendung dieser Regel im übrigen den Behörden des Aufenthaltsorts überlassen bleibe.

Ist die Zuständigkeit der Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts begründet, so sind sie, wie die Fassung der Bestimmung ergibt, zur Entscheidung über die Entmündigung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Es entspricht dies dem Standpunkte, daß der Staat, in dessen Gebiete sich ein Ausländer dauernd aufhält, sich der Fürsorge für ihn nicht entziehen solle. Für die Formen des Verfahrens sind lediglich die inländischen Gesetze maßgebend. Die Frage, nach welchem materiellen Rechte die Entmündigung zu beurteilen ist, wird durch Artikel 7 geregelt.

Artikel 7.

Auch wenn die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts nach Artikel 6 zuständig geworden sind, ist doch daran festzuhalten, daß für die Geschäftsfähigkeit und somit auch für deren Beseitigung oder Beschränkung durch eine Entmündigung an erster Stelle das Gesetz des Heimatstaats maßgebend ist. Auf dem gleichen Gesichtspunkte beruht bereits der Artikel 5 des Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige, der den Grundsatz aufstellt, daß die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft sich nach dem Gesetze des Heimatstaats des Mündels bestimmen, auch wenn dieses in einem anderen Staate bevormundet wird. Demgemäß kann nach Artikel 7 des vorliegenden Abkommens die Entmündigung eines Ausländers nur aus solchen Gründen erfolgen, aus welchen sie auch in seinem Heimatstaat erfolgen dürfte; ferner kann sie nur von solchen Personen beantragt werden, welche nach dem Gesetze des Heimatstaats befugt sind, den Antrag zu stellen. In beiden Beziehungen ist aber nach Artikel 7 zugleich das Gesetz des Ortes zu beobachten, das heißt es müssen sowohl der Entmündigungsgrund als die Befugnis des Antragstellers auch durch das Gesetz des Landes anerkannt sein, wo die Entmündigung erfolgen soll; ist nach dem Gesetze dieses Landes die Entmündigung anzulässig, so würde die Anwendung des Heimatgesetzes, das sie gestattet, mit wesentlichen sittlichen und sozialen Grundsätzen des inneren Rechtes im Widerspruche stehen.

Die Bestimmung, daß nach beiden Gesetzen die Voraussetzungen für das Verfahren zutreffen müssen, kann zu Zweifeln Anlaß geben, wenn nach dem einen Gesetze nicht eine Entmündigung im eigentlichen Sinne, sondern nur eine anderweitige die Geschäftsfähigkeit beschränkende Maßregel zugelassen ist, z. B. wenn es sich darum handelt, in Deutschland einen Ausländer wegen Verschwendung zu entmündigen, während nach dem Gesetze seines Heimatstaats in solchen Fällen nur die Bestellung eines Beistandes nach Art des französischen conseil judiciaire (Artikel 513 des Code civil) statthaft ist. Der Zweck der in dem Abkommen getroffenen Regelung führt dahin, daß in einem solchen Falle die Entmündigung für zulässig zu erachten ist, wie dies auch der auf der vierten Haager Konferenz erstattete Bericht anerkennt. Diese Auffassung wird durch den Artikel 13 bestätigt, wonach das Abkommen auf die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes und gleichartige Maßregeln ebenso wie

auf die Entmündigung Anwendung findet; es ist hieraus zu entnehmen, daß unter den Gründen, die im Sinne des Artikel 7 zugelassen sind, auch solche Gründe verstanden werden, welche nach den beiden Gesetzen nicht dieselbe, sondern nur eine gemäß Artikel 13 gleichartige Maßregel rechtfertigen.

Unter den antragberechtigten Personen sind, wie auf der Konferenz festgestellt wurde, öffentliche Beamte einbegriffen, und zwar soll es genügen, daß nach beiden Gesetzen überhaupt eine Behörde zur Stellung des Antrags befugt ist, mag sie auch nicht in dem einen und dem anderen Staate derselben Gattung von Ämtern angehören. Es kann danach im Falle des Artikel 7 in Deutschland der Staatsanwalt die Entmündigung eines Ausländers wegen Geisteskrankheit selbst dann beantragen, wenn etwa in dem Heimatstaate diese Verrichtung durch eine richterliche Behörde oder eine Gemeindebehörde wahrzunehmen ist.

Artikel 8.

Ist ein Ausländer in dem Lande, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den Bestimmungen der Artikel 6, 7 gemäß entmündigt worden, so sind nach Artikel 8 die Behörden dieses Landes zu der erforderlichen Fürsorge für seine Person und sein Vermögen berechtigt und verpflichtet. Einer besonderen Rückfrage bei den Behörden des Heimatstaats bedarf es dazu nicht, da bereits feststeht, daß diese nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, sich der Angelegenheit anzunehmen; indessen bleibt es dem Heimatstaate vorbehalten, seinerseits die Fürsorge zu übernehmen (Artikel 10).

Wie der Artikel 8 Abs. 1 ferner vorsieht, soll sowohl für die Art der Fürsorge als für die Wirkungen der Entmündigung das örtliche Gesetz maßgebend sein. Diese Bestimmung entspricht, was die Art der Fürsorge anlangt, dem Artikel 3 des Abkommens über die Vormundschaft für Minderjährige; es wäre nicht durchführbar, auf eine Vormundschaft, die im Lande des Aufenthalts einzuleiten ist, oder auf sonstige dort zu treffende Maßregeln die Gesetze des Heimatstaates anzuwenden. Da aber für die Art, in welcher die Bevormundung oder sonstige Maßregeln der Fürsorge geregelt werden, es von wesentlicher Bedeutung sein muß, inwieweit der Entmündigte an der eigenen Wahrnehmung seiner Angelegenheiten verhindert ist, so entspricht es der Natur der Sache, daß die Wirkungen, die sich in Ansehung der Geschäftsfähigkeit an die Entmündigung knüpfen, gleichfalls nach dem Ortsgesetze beurteilt werden. Nach den Gesetzen des Landes, dessen Behörden die Entmündigung des Ausländers ausgesprochen haben, bestimmt sich demnach, ob er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und welcher Art eine solche Beschränkung ist. Wird z. B. in Deutschland ein Ausländer wegen Verschwendung entmündigt, während das Gesetz seines Heimatstaats die gerichtliche Bestellung eines Beistandes nach den Grundsätzen des französischen Rechtes vorschreibt, so ist er nicht nur für die im Artikel 513 des Code civil bezeichneten Rechtsgeschäfte, sondern in dem im § 114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Umfang in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und den Vorschriften des deutschen Rechtes entsprechend zu bevormunden. Umgekehrt kann in Frankreich ein Ausländer wegen Verschwendung nur mit der Wirkung in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt werden, daß nach Artikel 513 a. a. O. für die dort bezeichneten Rechtsgeschäfte die Zuziehung eines Beistandes erforderlich ist; daß er nach dem Gesetze seines Heimatstaats in weiterem Umfange geschäftsunfähig sein würde, kommt dabei nicht in Betracht.

In einer Hinsicht ist nach Artikel 8 Abs. 2 auch auf das Heimatgesetz des Entmündigten Rücksicht zu nehmen. Falls nämlich nach diesem Gesetze die Fürsorge für den Entmündigten einer bestimmten Person (als Vormund, Pfleger, Beistand u. s. w.) zukommt, soll eine solche Vorschrift tunlichst befolgt werden (zu vergleichen §§ 1776 fg., 1897 bis 1900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Artikel 9.

Eine Entmündigung, die von den zuständigen Behörden — also der Regel nach im Heimatstaat, in dem Falle der Artikel 6, 7 von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts — ausgesprochen ist, muß nach Artikel 9 Abs. 1 in den anderen Vertragsstaaten anerkannt werden, soweit es sich um die Wirkungen handelt, welche die Entmündigung für die Geschäftsfähigkeit und für die Vormundschaft nach sich zieht. Einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf es dazu nicht. Das Gesetz des Staates, in welchem die Entmündigung erfolgt, ist demnach auch in den übrigen Vertragsstaaten nicht nur maßgebend für die Frage, inwieweit der Entmündigte geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sondern auch für die Anordnung der Vormundschaft, der Kuratel oder sonstiger Fürsorgemaßregeln sowie für die Führung der Vormundschaft u. s. w., insbesondere für die Frage, inwieweit zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Soweit dagegen die Gesetze des Landes, in welchem die Entmündigung erfolgt ist, an diese noch sonstige, nicht dem Gebiete der Entmündigung und des Vormundschaftsrechts angehörende Wirkungen, namentlich im Bereiche des ehelichen Güterrechts und der elterlichen Gewalt knüpfen, sind sie für die anderen Vertragsstaaten nach dem Abkommen nicht maßgebend (zu vergleichen z. B. § 1418 Nr. 3, § 1428 Abs. 2, § 1468 Nr. 4, § 1495 Nr. 4, § 1676 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Wird z. B. ein Ausländer, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat und in Gütergemeinschaft lebt, in seinem Heimatstaat entmündigt, so entscheidet nicht das Gesetz dieses Staates, sondern das Gesetz, das für das Güterrecht der Ehegatten maßgebend ist, über die Wirkungen, welche die Entmündigung für die Gütergemeinschaft nach sich zieht, insbesondere darüber, ob die Frau deren Aufhebung verlangen kann (§ 1468 Nr. 4 a. a. O.).

Soweit der Mangel der Geschäftsfähigkeit einer im Ausland entmündigten Person in Deutschland anzuerkennen ist, bleibt für die Vorschrift des Artikel 7 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kein Raum; es darf der Ausländer auch für Rechtsgeschäfte, die er im Inlande vornimmt, nicht in weiterem Umfang als geschäftsfähig angesehen werden. Eine Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs ist aus dieser Änderung des bestehenden Rechtes nicht zu besorgen. Schon jetzt kann sich gegenüber einem entmündigten Inländer niemand darauf berufen, daß er von der Entmündigung keine Kenntnis hatte. Unerwünscht wäre es freilich, wenn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in Fällen anerkannt werden müßte, in denen der Entmündigungsgrund dem deutschen Rechte unbekannt oder die Entmündigung nach deutschem Rechte mit geringeren Folgen für die Geschäftsfähigkeit verbunden ist. Allein, daß sich diese Möglichkeit verwirklicht, ist bei der weiten Ausdehnung der Gründe, wegen welcher das Bürgerliche Gesetzbuch eine Entmündigung zuläßt und bei den weitgehenden Wirkungen, welche die Entmündigung nach deutschem Rechte für die Geschäftsfähigkeit hat, nicht zu erwarten.

Der Abs. 2 enthält einen Vorbehalt zu Gunsten der inneren Gesetzgebung der Vertragsstaaten. Falls nach dieser die Wirkung einer im Inland erfolgten Entmündigung davon abhängt, daß Maßregeln für deren öffentliche Bekanntmachung getroffen werden, bleibt es gestattet, diese Vorschriften auch auf Entmündigungen anzuwenden, die in einem anderen Vertragsstaat erfolgen; hierbei bleibt es der Gesetzgebung auch vorbehalten, die für eine Entmündigung im Inlande vorgeschriebenen Maßregeln durch gleichartige zu ersetzen. Erläßt ein Staat in dieser Richtung Vorschriften, so hat er sie durch Vermittelung der Niederländischen Regierung den anderen Vertragsstaaten mitzuteilen, widrigenfalls nach der dem Abs. 2 zu Grunde liegenden Absicht die Entmündigung auch auf seinem Gebiet ohne weiteres wirksam ist.

Artikel 10.

Auch wenn die Behörden des Staates, in dessen Gebiet ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihn die Vormundschaft eingeleitet haben, ist daran festzuhalten, daß an erster Stelle der Heimatstaat zur Fürsorge berufen ist. Es darf deshalb jederzeit eine neue Vormundschaft im Heimatstaat angeordnet werden; hiervon ist den Behörden des anderen Landes alsbald Mitteilung zu machen. Die Bestimmung darüber, mit welchem Zeitpunkt in solchen Fällen die Vormundschaft in dem anderen Lande ihr Ende erreicht, wird durch Artikel 10 Abs. 3 der Gesetzgebung dieses Landes überlassen. Für Deutschland liegt kein Bedürfnis vor, in dieser Richtung besondere Vorschriften zu erlassen. Daß das Gericht eine bei ihm anhängige Vormundschaft unter Umständen an einen ausländischen Staat abgeben kann, sieht schon der § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor; es ist jedoch nicht für erforderlich erachtet worden, den Zeitpunkt, in welchem die deutsche Vormundschaft endigt, besonders festzusetzen. Soweit dabei Beziehungen zu Dritten in Betracht kommen, trifft der § 1893 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vorsorge. — Daß die Behörde, welche die neue Vormundschaft anordnet, auch ein diplomatischer Vertreter oder ein Konsul sein kann, sofern ihn das Gesetz seines Landes dazu ermächtigt und der andere Staat nicht widerspricht, wurde auf der Haager Konferenz ausdrücklich anerkannt.

Wird die neue Vormundschaft im Heimatstaat angeordnet, so finden auf diese, wie sich aus Artikel 10 Abs. 1 ergibt, in jeder Hinsicht die Gesetze des Heimatstaats Anwendung. Nach den Bemerkungen zum Artikel 8 muß aber das Gesetz, das die vormundschaftliche Fürsorge regelt, auch für die Wirkungen maßgebend sein, welche die Entmündigung auf die Geschäftsfähigkeit ausübt. Der Schlusssatz des Artikel 10 bestimmt deshalb, daß, sobald die in dem Lande des gewöhnlichen Aufenthalts angeordnete Vormundschaft ihr Ende erreicht hat, die Wirkungen der Entmündigung nach dem Heimatgesetze des Entmündigten zu beurteilen sind. Wenn z. B. in Deutschland ein Ausländer wegen Verschwendung entmündigt und unter Vormundschaft gestellt ist, sodann aber der Heimatstaat die Fürsorge übernimmt, so kann dies zur Folge haben, daß der Entmündigte nicht mehr gemäß dem deutschen Rechte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, vielmehr nur noch zu bestimmten Rechtshandlungen eines Beistandes bedarf (zu vergleichen Artikel 513 des Code civil). Daß in solchen Fällen auch in den anderen Vertragsstaaten die Wirkungen der Entmündigung ohne weiteres nach dem Heimatgesetze zu beurteilen sind, ergibt sich aus dem Zusammenhange des Artikel 10 mit Artikel 9 Abs. 1.

Artikel 11.

Gleich dem Artikel 10 beruht auch der Artikel 11 Abs. 1 auf der Anschauung, daß dem Gesetze des Heimatstaats der Vorrang vor dem des Aufenthaltorts gebührt. Die Behörden des Heimatstaats dürfen die in dem Lande des gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochene Entmündigung wiederaufheben, wenn gemäß dem Heimatgesetze die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Andererseits bleiben aber auch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts für die Wiederaufhebung der Entmündigung zuständig. Eine Entmündigung seitens dieser Behörden setzt nach Artikel 7 voraus, daß sie sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats als nach dem des Aufenthaltorts sachlich zulässig ist. Dem entspricht es, daß nach Artikel 11 Abs. 2 diese Behörden die Entmündigung wiederaufheben können, wenn entweder nach dem einen oder nach dem anderen Gesetze ein Grund dafür vorliegt. Ebenso stimmt es mit dem Artikel 7 überein, daß es genügen soll, wenn die Wiederaufhebung der Entmündigung von einer Person beantragt wird, die auch nur nach einem der bezeichneten Gesetze dazu berechtigt ist. Übrigens wurde der Artikel 11 Abs. 2 auf der vierten Haager Konferenz dahin ausgelegt, daß die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr befugt seien, die Entmündigung wiederaufzuheben, wenn auf Grund des Artikel 10 im Heimatstaat eine Vormundschaft angeordnet worden ist.

Ist die Entmündigung aufgehoben, so ist diese Entscheidung, gleichviel ob sie von den Behörden des Heimatstaats oder von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgeht, in sämtlichen Vertragsstaaten ohne weiteres anzuerkennen. Die Person, zu deren Gunsten die Entscheidung ergangen ist, darf also nirgends mehr als entmündigt angesehen werden. Selbstverständlich bleibt es aber, wenn eine in dem Lande des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgte Entmündigung dort wiederaufgehoben wird, auch nach dem Abkommen zulässig, im Heimatstaat ein neues Entmündigungsverfahren einzuleiten.

Artikel 12.

Nach dem Artikel 12 erstrecken sich die Anordnung einer Vormundschaft und sonstige Fürsorgemaßregeln, die auf Grund des Abkommens getroffen werden, auf das gesamte Vermögen des Entmündigten; es darf also nicht über das dazu gehörige Grundeigentum gemäß dem Gesetze des Landes, in welchem es belegen ist, dort eine besondere Verwaltung angeordnet werden. Nur in einer Richtung ist eine Ausnahme vorgesehen. Sie bezieht sich auf Lehen, Familiensideikommissen und sonstige Güter, die auch dann, wenn ausschließlich inländische Gesetze auf sie Anwendung finden, einer besonderen Regelung, nicht aber den für das übrige Vermögen geltenden Vorschriften unterliegen. Mit einer solchen Regelung durch die Gesetze des Landes, in welchem die Grundstücke belegen sind, ist die Verpflichtung zur Anwendung ausländischen Rechtes nicht vereinbar. Artikel 12 überläßt es deshalb jedem Vertragsstaate für sein Gebiet zu bestimmen, welche Gesetze auf Güter der bezeichneten Art anzuwenden sind.

Artikel 13.

Die Artikel 1 bis 11 handeln von der Entmündigung (interdiction) im eigentlichen Sinne. Der Artikel 12 stellt fest, daß dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung finden, wenn eine sonstige Entscheidung erlassen wird, welche die Aufhebung oder eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nach sich zieht. Ob eine solche Entscheidung

auf Grund prozessualen Verfahrens oder im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeht, begründet keinen Unterschied. Im übrigen ist das Nähere zur Erläuterung der Bestimmung bereits am Eingange sowie bei den einschlägigen Artikeln bemerkt.

Artikel 14.

Der Zweck des Abkommens ist es, den Geltungsbereich der Gesetze im Verhältnisse der Vertragsstaaten zu einander abzugrenzen. Dagegen soll eine Verpflichtung zur Anwendung der Gesetze dritter Staaten, die ohne Rücksicht auf den Inhalt solcher Gesetze und ohne Gewähr der Gegenseitigkeit erfolgen würde, seitens der Vertragsstaaten nicht übernommen werden. Deshalb findet nach Artikel 14 das Abkommen nur Anwendung, wenn der zu Entmündigende oder bereits Entmündigte einem Vertragsstaat angehört. Soweit es sich nicht um die Beobachtung des Artikel 3 handelt, ist das Abkommen ferner nur in Ansehung solcher Personen anwendbar, welche auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaate haben. Hierdurch wird es ermöglicht, daß im Verhältnisse zu solchen dem Abkommen nicht beitretenden Ländern, in welchen sich die Entmündigung und die Vormundschaft nach dem Gesetze des Wohnsitzes regeln, jeder Vertragsstaat den Geltungsbereich seiner Gesetze seinen Bedürfnissen entsprechend abgrenzt.

Artikel 15 bis 19.

Diese Artikel stimmen mit den Artikeln 11 bis 15 des in der Denkschrift unter 1 erläuterten Abkommens über die Wirkungen der Ehe auf das persönliche Verhältnis und den Güterstand der Ehegatten überein; vgl. daher die hierzu auf Seite 46 gemachten Bemerkungen.

3. Abkommen über den Zivilprozeß.

Dieses Abkommen soll an die Stelle des auf der ersten und der zweiten Haager Privatrechtskonferenz ausgearbeiteten Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 285) und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 295) treten. Es beschränkt sich ebenso wie das bestehende Abkommen auf den Bereich des bürgerlichen Gerichtsverfahrens, will aber diesen Bereich, wie die Konferenz ausdrücklich festgestellt hat, im weitesten Sinne verstanden wissen, dergestalt daß darunter sowohl die Streitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit fallen soll, und selbst eine außerordentliche Gerichtsbarkeit, sofern es sich nur um bürgerliche Rechtsfachen handelt. Das Abkommen hat auch sonst die Grundzüge des bestehenden Abkommens beibehalten; doch hat es dessen Bestimmungen in wesentlichen Punkten verbessert und ergänzt, indem es die aus der bisherigen Fassung sich ergebenden Zweifel beseitigt und wichtige Fragen zweckmäßiger regelt. Insbesondere will das Abkommen den Rechtshilfeverkehr durch möglichste Ausschaltung der Zentralinstanzen einfacher und schneller gestalten und auf diese Weise zugleich die Zentralinstanzen von einer unnötigen und stetig wachsenden Arbeitslast befreien; welche Bedeutung eine solche Befreiung allein für das Auswärtige Amt haben würde, erhellt aus dem Umstande, daß der dort bearbeitete Rechtshilfeverkehr jährlich rund 13 000 Eingänge umfaßt, wovon der weitaus größte

Teil in Wegfall kommen würde. Die Vorschriften des deutschen Rechtes werden durch das neue Abkommen im allgemeinen nicht berührt; doch bedarf es einiger durch ein besonderes Gesetz zu erlassenden Ausführungsvorschriften.

Nach dem Vorbilde des bestehenden Abkommens behandelt das neue Abkommen in fünf Abschnitten fünf Gegenstände des Prozeßrechts, nämlich Zustellungen, Ersuchen, Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, Armenrecht und Personalhaft; dazu kommen in einem sechsten Abschnitte Schlußbestimmungen. Soweit die geltenden Bestimmungen unverändert oder nur mit formellen Änderungen in das neue Abkommen übernommen sind, wird auf die Denkschrift zu dem bestehenden Abkommen (Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Periode V. Session 1897/98 Nr. 15) Bezug genommen, so daß von einer Besprechung in den nachstehenden Bemerkungen abgesehen werden kann. Zu den übrigen Bestimmungen des neuen Abkommens ist folgendes zu bemerken.

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Artikel 1 bis 7).

Artikel 1.

Dieser Artikel enthält die wichtigste Neuerung auf dem Gebiete des internationalen Zustellungsverkehrs. Nach Artikel 1 Abs. 1 des bestehenden Abkommens sollen die Zustellungen auf Grund eines der zuständigen Behörde des ersuchten Staates auf diplomatischem Wege zu übermittelnden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte des ersuchenden Staates erfolgen. In der Praxis werden die Zustellungen zur Vermeidung unnötigen Schreibwerkes regelmäßig auf Grund eines durch den diplomatischen Vertreter des ersuchenden Staates gestellten Antrags bewirkt, ohne daß ein besonderes Ersuchungsschreiben der ersuchenden Behörde verlangt wird. Da dieses Verfahren sich als zweckmäßig erwiesen hat, wird die bereits bestehende Übung nunmehr durch Artikel 1 Abs. 1 des neuen Abkommens vertragsmäßig festgelegt, jedoch zur weiteren Vereinfachung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesandten der Konsul des ersuchenden Staates tritt. Diese Ausschaltung des diplomatischen Weges wird die Abwicklung des Zustellungsverkehrs erheblich erleichtern und beschleunigen. Denn während gegenwärtig der diplomatische Weg neben den ausführenden Instanzen eine Reihe anderer Stellen, darunter auch mehrere Zentralinstanzen (Justizministerien, Ministerien des Außern) des ersuchenden und des ersuchten Staates in Anspruch nimmt, werden künftig mit den Zustellungen außer dem Konsul des ersuchenden Staates im wesentlichen nur die unmittelbar beteiligten Stellen besaßt werden.

Vom Standpunkte der deutschen Zivilprozeßordnung ist im Sinne des § 199 bei den nach dem neuen Verfahren im Auslande zu bewirkenden Zustellungen der Konsul des Reichs als der von der deutschen Gerichtsbehörde ersuchte Beamte anzusehen, bergestalt daß an ihn die im § 202 Abs. 1 vorgesehene Ersuchungsschreiben zu richten sind, und daß er das im § 202 Abs. 2 vorgeschriebene Zustellungszeugnis auszustellen hat. Das neue Abkommen gibt dem ersuchten Konsul die Möglichkeit, die Zustellung in völkerrechtlich zulässiger Weise und unter Inanspruchnahme der fremden Behörden zu vollziehen; der im Artikel 5 aufgeführte Nachweis der Zustellung gewährt dem Konsul die Unterlage für das von ihm nach § 202 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erteilende Zustellungszeugnis. Für die nach dem neuen

Abkommen innerhalb des Reichs zu erledigenden ausländischen Zustellungsanträge enthält der § 1 des auf Seite 59 erwähnten Ausführungsgesetzes die erforderlichen Vorschriften; es kann daher auf dieses Gesetz und dessen Begründung Bezug genommen werden.

Etwasige Schwierigkeiten, die sich aus dem im Artikel 1 Abs. 1 geregelten Zustellungsverkehr ergeben, können naturgemäß nur auf diplomatischem Wege ausgetragen werden; der Abs. 2 enthält eine entsprechende Bestimmung.

Im Abs. 3 ist der Fall vorgesehen, daß ein Staat, sei es für den ganzen Umfang, sei es für einen Teil seines Gebiets, die diplomatische Übermittlung der von ihm zu erledigenden Zustellungsanträge beibehalten will. Einem solchen Verlangen soll entsprochen werden; doch erwächst hieraus dem verlangenden Staate nicht etwa das Recht, seinerseits Zustellungsanträge an die anderen Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege zu richten.

Der Abs. 4 hält ebenso wie der Artikel 1 Abs. 2 des bestehenden Abkommens den Vertragsstaaten die Möglichkeit offen, den Zustellungsverkehr durch Zulassung des unmittelbaren Verkehrs zwischen den beteiligten Behörden noch weiter zu vereinfachen. Einen solchen Verkehr unterhalten beispielsweise die deutschen Gerichte mit den österreichischen, mit den schweizerischen und teilweise auch mit den russischen Gerichten.

Artikel 2, 3.

Bestimmungen über die Bewirkung der Zustellung sind in den Artikeln 2, 3 enthalten. Der Artikel 2 Satz 1 des bestehenden Abkommens läßt es zweifelhaft, ob die ersuchte Behörde auch zur Bornahme von Zwangszustellungen verpflichtet ist. Diese Frage ist von der Mehrheit der Vertragsstaaten verneint worden, so daß gegenwärtig auf die Bewirkung der Zustellung nur bei freiwilliger Annahme des Schriftstücks gerechnet werden kann. Den sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten soll durch das neue Abkommen abgeholfen werden.

Der Artikel 2 behandelt den Regelfall, daß der Empfänger zur Annahme des Schriftstücks bereit ist. In diesem Falle soll die Zustellung durch einfache Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger erfolgen, ohne daß es dabei einer Befolgung der in der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder einer Mitwirkung der dort vorgesehenen Zustellungsbeamten bedarf.

Der Artikel 3 trifft Vorkehr für die Fälle, wo die Zustellung in der einfachen Form, sei es wegen Verweigerung der Annahme, sei es aus anderen Gründen nicht ausführbar ist oder wo eine solche Zustellung für die Zwecke der Rechtspflege des ersuchenden Staates nicht ausreichend erscheint. Dieser Artikel verpflichtet nämlich die ersuchte Behörde, die Zustellung auf Wunsch in der durch die Gesetzgebung ihres Landes vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen, dieser Gesetzgebung nicht zuwiderlaufenden Form, also nötigen Falles auch unter Anwendung von Zwang, zu bewirken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß das zuzustellende Schriftstück in der Landessprache oder in einer zwischen den beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder von einer gemäß Artikel 3 Abs. 2 beglaubigten Übersetzung begleitet ist. Eine solche Bestimmung erschien erforderlich, weil den ersuchten Behörden die zwangsweise Zustellung eines ihnen unverständlichen Schriftstücks nicht zugemutet werden kann.

Artikel 4.

Die Gründe, die zur Ablehnung der Zustellungsanträge berechtigen, sind im Artikel 4 angegeben, der mit Artikel 2 Satz 2 des bestehenden Abkommens übereinstimmt.

Artikel 5.

Dieser Artikel, der von den Zustellungsnachweisen handelt, weicht von dem entsprechenden Artikel 3 des bestehenden Abkommens sachlich nur insofern ab, als künftig aus dem von der Behörde des ersuchten Staates zu erteilenden Zeugnis auch die Form der Zustellung ersichtlich sein soll.

Artikel 6.

Neben dem in den Artikeln 1 bis 5 des Abkommens geordneten regelmäßigen Zustellungsverfahren stehen den Vertragsstaaten unter gewissen Voraussetzungen die im Artikel 6 aufgeführten besonderen Zustellungsarten zu Gebote. Der Abs. 1 entspricht nahezu wörtlich dem Artikel 4 Abs. 1 des bestehenden Abkommens. Der Abs. 2, der den Artikel 4 Abs. 2 in anderer Fassung wiedergibt, enthält außerdem die neue, auf völkerrechtlicher Übung beruhende Bestimmung, daß den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Vertragsstaaten die Vornahme von Zustellungen an die eigenen Staatsangehörigen, sofern dabei kein Zwang angewendet wird, stets gestattet sein soll.

Artikel 7.

Das bestehende Abkommen enthält keine Bestimmungen darüber, in welchem Umfange für die Bewirkung von Zustellungen Kosten berechnet werden dürfen. Gegenwärtig werden hierfür in den meisten Vertragsstaaten Gebühren und Auslagen nicht erhoben, während solche in einzelnen Staaten berechnet werden. Es erschien daher schon aus Gründen der Gegenseitigkeit angezeigt, die Frage nunmehr vertragsmäßig zu regeln und dabei möglichst den Grundsatz der Kostenfreiheit durchzuführen. Dies empfiehlt sich um so mehr, als die Zustellungskosten im allgemeinen so unbedeutend sind, daß ihre Wiedereinzahlung in keinem Verhältnisse zu der dafür aufzuwendenden Mühe steht.

Der Artikel 7 des neuen Abkommens hat daher im Abs. 1 die Regel aufgestellt, daß die Zustellungen in allen Vertragsstaaten kostenfrei zu erfolgen haben. Eine Ausnahme hiervon macht der Abs. 2, wonach in den Fällen des Artikel 3 die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besonderen Zustellungsform entstandenen Auslagen vorbehaltlich anderweitiger Uebereinkunft erstattet werden sollen.

Die für die Mitwirkung der Konsuln des Reichs bei der Erledigung deutscher Zustellungsanträge zu erhebenden Gebühren sind im § 2 des Ausführungsgesetzes geregelt.

II. Ersuchungsschreiben (Artikel 8 bis 16).

Artikel 8, 9, 10.

Der Grundsatz, daß sich die Gerichtsbehörden der Vertragsstaaten in bürgerlichen Rechtsachen auch außerhalb des Zustellungsverkehrs Rechtshilfe zu leisten haben, ist aus dem Artikel 5 des bestehenden Abkommens in den Artikel 8 des neuen Abkommens unverändert übernommen worden.

Während aber nach Artikel 6 des bestehenden Abkommens die Übermittlung der Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege zu erfolgen hat, sollen nach Artikel 9 des neuen Abkommens diese Schreiben der Regel nach durch den Konsul übermittelt werden. Auf diese Weise wird die im Artikel 1 Abs. 1 für die Zustellungen vorgesehene wichtige Neuerung zur Vereinfachung des Verfahrens auch für den sonstigen Rechtshilfeverkehr eingeführt, nur mit dem Unterschiede, daß hier der Konsul nicht einen selbständigen Antrag stellt, sondern lediglich das Ersuchungsschreiben der heimischen Behörde weitergibt, daß somit als die von dieser ersuchte Stelle im Sinne des § 363 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung nicht der Konsul, sondern die ausländische Behörde anzusehen ist. Wegen der Beibehaltung des diplomatischen Weges sowie wegen der Zulassung des unmittelbaren Verkehrs trifft der Artikel 9 im Abs. 3, 4 dieselben Bestimmungen wie der Artikel 1 Abs. 3, 4 für den Zustellungsverkehr.

In Ansehung der Sprache, in der das Ersuchungsschreiben oder dessen Übersetzung abzufassen ist, schließt sich der Artikel 10 des neuen Abkommens im wesentlichen dem Artikel 6 Abs. 2 des bestehenden Abkommens an. Doch enthält er, entsprechend dem Artikel 3 Abs. 2 des neuen Abkommens, eine Bestimmung darüber, durch wen die Übersetzung zu beglaubigen ist.

Für die nach dem neuen Abkommen innerhalb des Reichs zu erledigenden Ersuchen ausländischer Gerichtsbehörden sind die erforderlichen Vorschriften im § 3 des auf Seite 59 erwähnten Ausführungsgesetzes enthalten.

Artikel 11.

Die Verpflichtung der ersuchten Behörde zur Erledigung des Ersuchens wird im Artikel 11 im allgemeinen ebenso geregelt wie im Artikel 7 des bestehenden Abkommens. Zur Beseitigung von Zweifeln ist indes im Abs. 1 deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß zur Durchführung des Ersuchens erforderlichen Falles auch die in der Landesgesetzgebung vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sind; diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf die Erzwingung des persönlichen Erscheinens streitender Parteien. Entsprechend einer bereits bestehenden Übung bestimmt ferner der Artikel 11 Abs. 2, daß die ersuchende Behörde auf ihren Antrag von dem zur Erledigung des Ersuchens anberaumten Termine zwecks Verständigung der Parteien zu benachrichtigen ist.

Artikel 12, 13, 14.

Diese Artikel, die mit den Artikeln 8, 9, 10 des bestehenden Abkommens übereinstimmen, enthalten Bestimmungen über die Weitergabe des Ersuchens im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde, über die Benachrichtigung der ersuchenden Behörde im Falle der Nichterledigung des Ersuchens sowie über die bei der Erledigung des Ersuchens zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Artikel 15.

Der in das Abkommen neu eingestellte Artikel 15 hält den Vertragsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit offen, sich untereinander über die unmittelbare Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu verständigen. Von dieser Art der Erledigung wird schon jetzt, z. B. in Deutschland auf Grund des § 20 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl.

§. 137), ein umfassender Gebrauch gemacht. Sie bietet den Vorteil, daß dabei sprachliche Schwierigkeiten vermieden werden, und daß die Erledigung der Ersuchen auch sonst den Verhältnissen des ersuchenden Staates besser Rechnung trägt.

Artikel 16.

Die Kostenfrage, die in dem bestehenden Abkommen nicht behandelt ist, wird im Artikel 16 geregelt. Dieser stellt im Abs. 1, entsprechend der im Artikel 7 Abs. 1 für den Zustellungsverkehr vorgesehenen Bestimmung, den Grundsatz auf, daß für die Erledigung von Rechtshilfersuchen Gebühren oder Auslagen nicht erhoben werden dürfen. Doch sollen nach Abs. 2 die Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten bei der Vorführung von Zeugen oder durch die Anwendung einer besonderen Erledigungsform entstandenen Auslagen vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft erstattet werden.

Die Gebühren für die Mitwirkung der Konsuln des Reichs bei der Erledigung deutscher Rechtshilfersuchen an ausländische Behörden sind im § 4 des Ausführungsgesetzes geregelt.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Artikel 17 bis 19).

Artikel 17.

Dieser Artikel gibt im Abs. 1 wörtlich den im Artikel 11 des bestehenden Abkommens ausgesprochenen Grundsatz wieder, daß die im Vertragsgebiete wohnenden Angehörigen eines Vertragsstaats in jedem anderen Vertragsstaate den Inländern in Ansehung der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten gleichzustellen sind.

Durch den neu eingefügten Abs. 2 wird klargestellt, daß sich der erwähnte Grundsatz auch auf die den Ausländern in einzelnen Vertragsstaaten, wie in Deutschland, auferlegte Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Vorschusses für die Gerichtskosten erstreckt. Die deutschen Gerichte haben zwar schon das bestehende Abkommen in diesem Sinne ausgelegt. Immerhin kann die Überschrift »caution judicatum solvi« zu Zweifeln Anlaß geben, die durch den in Rede stehenden Zusatz beseitigt werden.

Der Abs. 3 übernimmt in das Abkommen die im Zusatzprotokolle zum Artikel 11 des bestehenden Abkommens enthaltene Bestimmung, wonach weitergehende Abmachungen, welche die bezeichneten Vergünstigungen ohne die Bedingung des Wohnsitzes im Vertragsgebiete gewähren, unberührt bleiben sollen.

Artikel 18, 19.

Als Ausgleich für die Vergünstigungen in Ansehung der Sicherheitsleistung enthält bereits das bestehende Abkommen in den Artikeln 12, 13 Bestimmungen, welche die Vollstreckung der gegen den Kläger ergangenen Kostenentscheidungen im ganzen Vertragsgebiet erleichtern sollen. Zu diesem Zwecke haben die Artikel 12, 13 den erwähnten Kostenentscheidungen in sämtlichen Vertragsstaaten die Vollstreckbarkeit nach Maßgabe der Landesgesetzgebung beigelegt und zugleich die Prüfungsbefugnis der für die Vollstreckbarkeitserklärung zuständigen Behörden auf gewisse Punkte beschränkt. Diese Erleichterungen haben sich als unzulänglich erwiesen. Denn da

nach der inneren Gesetzgebung der Vertragsstaaten die Vollstreckbarkeitserklärung regelmäßig von der Partei zu betreiben ist, auch ein mit Kosten verbundenes kontraktorisches Verfahren voraussetzt, so stehen die mit dem Verfahren verbundenen Umstände und Kosten häufig in keinem Verhältnisse zu dem Betrage der beizutreibenden Projektkosten.

Diesen Ubelständen will das neue Abkommen abhelfen. Es bestimmt zunächst im Artikel 18 Abs. 1, daß die Vollstreckbarkeitserklärung kostenfrei zu erfolgen hat und daß der Antrag, soweit nicht auf Grund besonderer Vereinbarung gemäß Abs. 3 der Parteibetrieb stattfindet, auf diplomatischem Wege zu stellen ist, dem Verfahren somit von Amts wegen Fortgang gegeben wird. Diese Vergünstigungen erstrecken sich, wie in der Fassung des Abs. 1 zum Ausdruck kommt, selbstverständlich auch auf den Staat, wenn dieser gemäß Artikel 17 Abs. 2 von der Einforderung eines erhöhten Vorschusses für die Gerichtskosten abgesehen hat. Eine Klarstellung über die Tragweite der Vergünstigungen enthält ferner der Artikel 18 Abs. 2, indem er ausspricht, daß nicht nur die durch Urteil, sondern auch die durch nachträglichen Gerichtsbeschluß ergehenden Kostenentscheidungen, also z. B. die in Deutschland auf Grund der §§ 104 ff. der Zivilprozessordnung erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, in der im Abkommen vorgesehenen Weise für vollstreckbar zu erklären sind.

Die wichtigste Neuerung aber auf diesem Gebiete findet sich im Artikel 19 Abs. 1, wonach das Verfahren ohne Anhörung der Parteien, also lediglich von Amts wegen durchzuführen ist. Hierdurch wird erreicht, daß die Partei, sofern die Voraussetzungen des Abkommens vorliegen, ohne Aufwendung von Zeit und Geld einen vollstreckbaren Titel gegen den Kostenschuldner erhält. Dieses Verfahren soll allerdings nicht zur Folge haben, daß dem Kostenschuldner etwaige Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckbarkeitserklärung ein für allemal abgeschnitten werden. Der Artikel 19 Abs. 1 setzt daher ausdrücklich fest, daß dem Kostenschuldner ein in der Landesgesetzgebung vorgesehener Rekurs gegen die Vollstreckbarkeitserklärung gewahrt bleibt.

Die für die Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat nach Artikel 19 Abs. 2 ebenso wie bisher ihre Prüfung auf die Echtheit der Ausfertigung der Kostenentscheidung sowie auf deren Rechtskraft zu beschränken. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die eine solche Prüfung in einem von Amts wegen stattfindenden Verfahren mit sich bringt, kann der Nachweis der bezeichneten Erfordernisse durch eine entsprechende Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates erbracht werden, die indes selbstverständlich in einem etwaigen Rekursverfahren angefochten werden kann. Zur weiteren Erleichterung der Prüfung enthält der Artikel 19 im Abs. 2 Nr. 3 und im Abs. 3 Satz 2 für die Sprache der beizubringenden Unterlagen dieselben Bestimmungen, wie sie im Artikel 3 für die dort vorgesehenen Zustellungen und im Artikel 10 für die Ersuchungsschreiben gegeben sind.

Um für Deutschland die in den Artikeln 18, 19 vereinbarte Vollstreckung von Kostenentscheidungen dem Vertrage gemäß durchführen zu können, bedarf es einiger ergänzenden prozessualen Vorschriften, die in den §§ 5 bis 9 des auf Seite 59 erwähnten Ausführungsgesetzes enthalten sind.

IV. Armenrecht (Artikel 20 bis 23).

Die Bestimmungen des bestehenden Abkommens über das Armenrecht (Artikel 14 bis 16) sind in das neue Abkommen wörtlich übernommen worden. Doch sind die im Artikel 15 des bestehenden Abkommens enthaltenen Bestimmungen über die Ausstellung von Armutzeugnissen für den Fall ergänzt worden, daß die das Armenrecht nachsuchende Partei sich außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten aufhält und die Behörden des Aufenthaltsorts die Ausstellung derartiger Zeugnisse verweigern; für diesen Fall sollen nämlich nach Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 des neuen Abkommens die Armutzeugnisse der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem die Partei angehört, als genügend angesehen werden. Ferner regelt der in den Abschnitt neu aufgenommene Artikel 23 die in Armensachen durch den Rechtshilfeverkehr mit anderen Vertragsstaaten entstehenden Kosten. Danach wird in diesen Sachen die Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe in noch weiterem Umfange gewährt als im gewöhnlichen Rechtshilfeverkehr, indem in den anderen Vertragsstaaten auch die Mitwirkung der Vollziehungsbeamten, und zwar sowohl bei den Zustellungen wie bei Erledigung der Ersuchen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll.

V. Personalhaft (Artikel 24).

Dieser Artikel enthält im Satz 1 den die Personalhaft betreffenden Artikel 17 des bestehenden Abkommens, wonach in den Vertragsstaaten die Personalhaft gegen Ausländer nur unter denselben Voraussetzungen wie gegen Inländer verhängt werden darf. Nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen hat diese Bestimmung die beabsichtigte völlige Gleichstellung von Inländern und Ausländern nicht zur Folge gehabt. In der Gesetzgebung einzelner Vertragsstaaten ist nämlich die Aufhebung der Personalhaft an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung voraussetzt, daß der Schuldner seinen Wohnsitz im Inlande hat. Dies trifft z. B. dann zu, wenn das Recht des Staates, wo die Personalhaft verhängt wird, die Aufhebung der Haft für den Fall vorsieht, daß im Inland über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird, dasselbe Recht aber die Eröffnung des Konkurses nur in Ansehung desjenigen Schuldners zuläßt, der seinen Wohnsitz im Inlande hat; denn danach ist der im Auslande wohnende Schuldner nicht in der Lage, sich von der Personalhaft durch Herbeiführung des Konkurses zu befreien. In solchen Fällen versagt der Artikel 17 des geltenden Abkommens, da von dem fraglichen Rechte auch Inländer, sofern sie im Auslande wohnen, keinen Gebrauch machen können, mithin ein formeller Unterschied zwischen Inländern und Ausländern nicht gemacht ist. Materiell erscheint aber die Gleichstellung von Inländern und Ausländern nicht durchgeführt, da Fälle der in Rede stehenden Art sich im allgemeinen nur bei Ausländern ereignen werden. Hier wird Abhilfe durch den in den Artikel 24 neu aufgenommenen Satz 2 geschaffen, wonach die Aufhebung der Personalhaft nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob die eine solche Aufhebung begründende Tatsache sich im Ausland oder im Inland ereignet hat. Auf Grund dieser Bestimmung würde in dem besprochenen Beispiele der im Ausland eröffnete Konkurs, ebenso wie der im

Inlande herbeigeführte, die Aufhebung der Personalhaft zur Folge haben, somit dem im Auslande wohnenden Ausländer die Möglichkeit, sich von der Personalhaft zu befreien, in gleicher Weise gewähren wie dem im Inlande wohnenden Inländer.

VI. Schlußbestimmungen (Artikel 25 bis 29).

Dieser Abschnitt stimmt mit dem Abschnitte IV (Artikel 11 bis 15) des in der Denkschrift unter 1 erläuterten Abkommens über die Wirkungen der Ehe auf das persönliche Verhältnis und den Güterstand der Ehegatten im wesentlichen überein; vgl. daher die hierzu auf Seite 46 gemachten Bemerkungen.

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. 190 S. ..), was folgt:

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Artikel 1 bis 7 des Abkommens).

§ 1.

Innerhalb des Reichs ist für die Entgegennahme des im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Zustellungsantrags eines ausländischen Konsuls der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll.

Für die Besorgung der gemäß Artikel 2, 3 zu bewirkenden Zustellungen ist innerhalb des Reichs der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Zustellung zu bewirken ist. Der Gerichtsschreiber hat auch das im Artikel 5 bezeichnete Empfangsbekanntnis mit einem Beglaubigungsvermerke zu versehen oder das dort erwähnte Zustellungszeugnis auszustellen; ebenso hat er die im Artikel 1 Abs. 1 vorgesehene Urkunde aufzunehmen, welche den die Zustellung hindernden Umstand ergibt.

§ 2.

Für eine Zustellung im Auslande, die von dem darum ersuchten Konsul des Reichs auf dem im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Wege bewirkt wird, beträgt die Gebühr 1,50 Mark.

Die gleiche Gebühr wird für eine vom Konsul gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 unmittelbar bewirkte Zustellung erhoben; diese Vorschrift findet keine Anwendung in den Konsularbezirken, in denen die Zustellungen der Regel nach auf einem der im Artikel 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Wege zu erfolgen haben.

II. Ersuchungsschreiben (Artikel 8 bis 16 des Abkommens).

§ 3.

Innerhalb des Reichs ist für die Erledigung der im Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Ersuchen ausländischer Gerichtsbehörden das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Für die Entgegennahme der gemäß Artikel 9 Abs. 1 durch einen ausländischen Konsul übermittelten Ersuchungsschreiben ist innerhalb des Reichs der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Erledigung des Ersuchens erfolgen soll.

§ 4.

Für die dem Konsul des Reichs gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens in Ansehung eines Ersuchungsschreibens obliegenden Verrichtungen beträgt die Gebühr 1,50 Mark; die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Ersuchen keine Erledigung findet.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Artikel 17 bis 19 des Abkommens).

§ 5.

Die Vollstreckbarkeitserklärung für die im Artikel 18 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des § 23 der Zivilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Fehlt es auch an diesem Gerichtsstande, so ist, sofern der Kostenschuldner einem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Hauptstadt seines Heimatstaats, sofern er keinem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Stadt Berlin zuständig; soweit diese Orte in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt sind, ist das Amtsgericht für den durch allgemeine Anordnung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 der Zivilprozeßordnung bestimmten Bezirk zuständig.

§ 6.

Ist der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen; die Ausfertigung ist, sofern dem Antrage stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens ist der Beschluß beiden Teilen von Amts wegen zuzustellen.

§ 7.

Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt, im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens dem Antragsteller zu.

Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung zu.

§ 8.

Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung im Auslande zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig; die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Zivilprozeß in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben u. s. w.

Begründung.

Durch das neue Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 werden, wie bereits in der erläuternden Denkschrift (S. 59) dargelegt ist, die Vorschriften des deutschen Rechtes im allgemeinen nicht berührt. Zur Ausführung einiger Bestimmungen des Abkommens ist indes der Erlass eines besonderen Gesetzes erforderlich. Durch dieses Gesetz soll zunächst der in den Abschnitten I und II des Abkommens geregelte Rechtshilfeverkehr für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig gestaltet, auch durch Ermäßigung einzelner konsularischen Gebührensätze möglichst billig eingerichtet werden. Ferner bedarf es einiger ergänzenden prozessualen Vorschriften, um die im Abschnitte III vorgesehene Vollstreckung von Kostenentscheidungen dem Vertrage gemäß durchführen zu können. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfs ist nachstehendes zu bemerken.

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden.

§ 1.

Nach Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens über den Zivilprozeß hat jeder Vertragsstaat eine Behörde zu bezeichnen, an welche die Konsuln der übrigen Vertragsstaaten ihre Anträge auf Bewirkung von Zustellungen richten können. Da in Deutschland die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsfachen im allgemeinen als Ausfluß der Gerichtsgewalt behandelt werden, erscheint es angezeigt, für die Entgegennahme der konsularischen Zustellungsanträge eine Gerichtsbehörde zu bestimmen. Als solche ist im § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs der Landgerichtspräsident bezeichnet worden, da der Schriftwechsel mit den fremden Konsularvertretern zweckmäßig von einer höheren Behörde zu führen sein wird, auch dem Landgerichtspräsidenten vielfach schon jetzt Aufsichtsbefugnisse bei der Abwicklung des internationalen Rechtshilfeverkehrs übertragen sind. Dem Landgerichtspräsidenten fällt hiernach zunächst die Prüfung des konsularischen Zustellungsantrags zu, insbesondere nach der Richtung, ob er den Erfordernissen des Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Abkommens entspricht und ob seiner Erledigung nicht etwa Hindernisse der im Artikel 4 bezeichneten Art entgegenstehen. Der Landgerichtspräsident hat alsdann, sofern diese Prüfung keine Bedenken ergibt, wegen der Bewirkung der Zustellung das Weitere zu veranlassen und schließlich gemäß Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 dem Konsul den Ausweis über die Erledigung oder Nichterledigung seines Antrags zu übermitteln.

Als die im Artikel 2 des Abkommens vorgesehene Zustellungsbehörde ist im § 1 Abs. 2 des Entwurfs der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts bestimmt. Für diese

Regelung war die Erwägung maßgebend, daß im inneren Rechtsverkehre für die Versorgung der von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen der Gerichtsschreiber nach § 209 der Zivilprozeßordnung zuständig ist, und daß zur möglichsten Beseitigung der sich aus den Entfernungen ergebenden Schwierigkeiten der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts am geeignetsten erscheint. Die Zuständigkeit des Gerichtsschreibers begreift alle gemäß Artikel 1 des Abkommens zu bewirkenden Zustellungen, gleichviel ob der Antrag nach Abs. 1 durch den Konsul oder nach Abs. 3 auf diplomatischem Wege oder nach Abs. 4 im unmittelbaren Verkehre gestellt ist. Der Gerichtsschreiber kann, wenn es sich gemäß Artikel 2 um eine Zustellung durch einfache Übergabe handelt, das Schriftstück persönlich dem Empfänger übergeben oder die Übergabe durch den Gerichtsdiener oder bei größeren Entfernungen durch die Post bewirken, ohne in solchen Fällen an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gebunden zu sein. Bei Inanspruchnahme der Post wird die Übersendung durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein genügen, da solche Sendungen nach den bestehenden postalischen Bestimmungen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten bestellt werden dürfen*). Handelt es sich um eine Zustellung, die gemäß Artikel 3 des Abkommens in der durch die deutsche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form zu erfolgen hat, so wird der Gerichtsschreiber nach den Vorschriften des § 211 der Zivilprozeßordnung verfahren, dergestalt daß hier der Gerichtsdiener oder der Postbote als Zustellungsorgan im eigentlichen Sinne in Tätigkeit tritt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs hat ferner der Gerichtsschreiber die im Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 und im Artikel 5 des Abkommens vorgesehene Ausweise über die Erledigung oder Nichterledigung des Zustellungsantrags zu verabsolgen, indem er im Falle der Erledigung das etwaige Empfangsbekanntnis mit einem Beglaubigungsvermerke versieht oder über die von ihm selbst vollzogene Zustellung oder auf Grund des ihm gelieferten Nachweises das Zustellungszeugnis gemäß Artikel 5 ausstellt und im Falle der Nichterledigung die Urkunde über den die Zustellung hindernden Umstand aufnimmt. Der Beglaubigungsvermerk auf dem Empfangsbekanntnisse besteht in einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, wenn diesem der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück übergeben hat, und in einer Beglaubigung der Unterschrift des Gerichtsdieners oder des Postboten, wenn die Übergabe durch einen dieser Beamten bewirkt worden ist. Soweit eine solche Beglaubigung nicht tunlich oder die Weitergabe des Empfangsbekanntnisses nicht angezeigt erscheint, wird der Gerichtsschreiber den Nachweis der Zustellung durch das von ihm auszustellende Zustellungszeugnis führen können, da nach Artikel 5 des Abkommens dem ersuchten Staate die Wahl zwischen dem beglaubigten Empfangsbekanntnis und dem Zustellungszeugnisse frei steht.

§ 2.

Die Konsuln des Reichs, die eine Zustellung auf dem im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehene Wege bewirken, würden hierfür nach Art. 7 des mit dem Gesetz über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs

*) Vgl. § 39 IX der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 53), § 39 IX der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900, § 42 IX der Postordnung für das Königreich Württemberg vom 21. Mai 1900.

vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) eingeführten Tarifs eine Gebühr von 4,50 Mark zu erheben haben. Hierin würde eine Belastung der heimischen Rechtspflege liegen, die namentlich bei geringfügigen Streitgegenständen schwer empfunden werden könnte. Der Entwurf hat daher im § 2 Abs. 1 die Gebühr für solche Zustellungen auf 1,50 Mark ermäßigt. Daneben sind selbstverständlich die baren Auslagen gemäß § 6 des erwähnten Gesetzes zu erstatten.

In Fällen, wo der Empfänger ein Deutscher und zur Annahme des Schriftstücks bereit ist, sind die Konsule des Reichs nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 des Abkommens befugt, die Zustellung ohne Inanspruchnahme der ausländischen Behörden unmittelbar zu bewirken, so daß in demselben Konsularbezirke von dem Konsul Zustellungen teils mit, teils ohne Zuhilfenahme der Landesbehörden herbeigeführt werden können. Im Interesse der Gleichmäßigkeit und da die Mühewaltung des Konsuls in dem einen wie in dem anderen Falle annähernd gleich ist, erscheint es geboten, daß in beiden Fällen dieselbe Gebühr erhoben wird. Der Entwurf bestimmt daher im § 2 Abs. 2, daß in den Konsularbezirken, in denen die Zustellungen auf konsularischen Antrag gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens die Regel bilden, die Gebühr für die von dem Konsul unmittelbar bewirkten Zustellungen gleichfalls 1,50 Mark betragen soll. Dagegen liegt zu einer solchen Herabsetzung kein Grund vor, wenn in dem Konsularbezirke gemäß Artikel 1 Abs. 3, 4 des Abkommens die Zustellung regelmäßig auf dem diplomatischen Wege oder im unmittelbaren Verkehre mit den Landesbehörden stattzufinden hat und gleichwohl ausnahmsweise der Konsul um die unmittelbare Bewirkung der Zustellung ersucht wird; in diesen Fällen behält es daher bei dem Gebührensätze von 4,50 Mark sein Bewenden.

II. Ersuchungsschreiben.

§ 3.

Für die Rechtshilfe, die sich die deutschen Gerichte untereinander leisten, ist nach § 158 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll. In Anlehnung an diese Vorschrift wird in Deutschland schon jetzt die den ausländischen Gerichten in Ansehung von Prozeßhandlungen und anderen gerichtlichen Handlungen zu gewährende Rechtshilfe regelmäßig von den Amtsgerichten geleistet. Es empfiehlt sich, diese Übung, wie im § 3 Abs. 1 des Entwurfs geschehen ist, für die nach dem Abkommen in Deutschland zu erledigenden Ersuchungsschreiben nunmehr gesetzlich festzulegen.

Wegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2, wonach für die Entgegennahme der Ersuchungsschreiben der Landgerichtspräsident zuständig ist, wird auf die Bemerkungen zum § 1 Abs. 1 verwiesen.

§ 4.

Für die nach Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens dem Konsul des Reichs zufallende Übermittlung eines deutschen Ersuchungsschreibens an die ausländische Behörde und für die Rückleitung des ausländischen Erledigungsschreibens an die deutsche Behörde würde nach Nr. 8 des für die Konsulate geltenden Gebührentarifs die Gebühr je 1,50 Mark, also insgesamt 3 Mark, betragen. Da die Mühewaltung des Konsuls durch diese Tätigkeit jedoch nur in verhältnismäßig geringem Maße in Anspruch genommen wird, erscheint die Festsetzung einer mäßigen Gesamtgebühr ange-

zeigt. Nach § 4 des Entwurfs soll daher die Gebühr für die im Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen konsularischen Verrichtungen in Ansehung eines Ersuchungsschreibens nur einmal 1,50 Mark betragen und dann nicht erhoben werden, wenn das Ersuchen überhaupt keine, das heißt keine auch nur teilweise Erledigung findet. Durch diese Gebühr soll indes selbstverständlich eine Tätigkeit des Konsuls außerhalb des Artikel 9 Abs. 1, z. B. bei Anfertigung und Beglaubigung der im Artikel 10 vorgesehenen Übersetzung, nicht abgezollt sein. Wegen der baren Auslagen gilt das zum § 2 im Abs. 1 letzter Satz Bemerkte.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

§ 5.

Um die in den Artikeln 18, 19 des Abkommens ausgesprochene Verpflichtung zur Vollstreckung ausländischer Kostenentscheidungen erfüllen zu können, bedarf es zunächst der Bestimmung einer für die Vollstreckbarkeitsklärung zuständigen Behörde. Als solche ist im § 5 Abs. 1 des Entwurfs das Amtsgericht bezeichnet, da nach § 722 der Zivilprozeßordnung die Gerichte erster Instanz über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus den Urteilen eines ausländischen Gerichts befinden, von einer Heranziehung des Landgerichts aber bei der Einfachheit der in Frage stehenden Fälle unbedenklich abgesehen werden kann.

Die örtliche Zuständigkeit wird im § 5 Abs. 2 des Entwurfs geregelt, und zwar in der Weise, daß entsprechend dem § 722 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung in erster Linie der allgemeine Gerichtsstand des Kostenschuldners und in Ermangelung eines solchen der Gerichtsstand des Vermögens entscheidet. Da indes beide Gerichtsstände versagen können und im Hinblick auf den Artikel 18 Abs. 1 des Abkommens auch für diesen Fall Vorkehrung getroffen werden muß, wird daneben in Anlehnung an den § 15 der Zivilprozeßordnung ausnahmsweise der Gerichtsstand der Hauptstadt eingeführt.

§§ 6, 7.

Das Verfahren zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeitsklärung ist, soweit nicht der Parteibetrieb auf Grund besonderer Vereinbarung gemäß Artikel 18 Abs. 3 stattfindet, von Amts wegen durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird der auf diplomatischem Wege gestellte Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung von der damit befaßten Regierung, regelmäßig durch die Landesjustizverwaltung, dem Amtsgerichte zur weiteren Veranlassung übermittelt. Der darauf ergehende Beschluß ist vom Amtsgerichte nicht den Parteien zuzustellen, sondern nach § 6 Abs. 1 des Entwurfs der Landesjustizverwaltung einzureichen. Gibt der Beschluß dem Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung statt, so ist mit seiner Weitergabe an die fremde Regierung die in den Artikeln 18, 19 des Abkommens ausgesprochene Verpflichtung erfüllt. Der im Artikel 19 Abs. 1 vorbehaltene Refuz gegen diesen Beschluß ist dem Kostenschuldner im § 7 Abs. 2 des Entwurfs in Form der sofortigen Beschwerde gemäß der Zivilprozeßordnung gegeben; die Beschwerdefrist beginnt nach § 577 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung mit der Zustellung des Beschlusses an den Kostenschuldner, deren Herbeiführung Sache der Gegenpartei ist. Lehnt der Beschluß den Antrag auf Vollstreckbarkeitsklärung ab, so hat die Landesregierung nach § 7 Abs. 1 die Möglichkeit, eine Nachprüfung der Entscheidung durch die höheren Instanzen auf dem Wege einer

von dem Staatsanwalt einzulegenden Beschwerde zu veranlassen. Eine solche Nachprüfung erscheint zur Durchführung der übernommenen internationalen Verpflichtung in dem Falle erforderlich, wo die Ablehnung nach Auffassung der Regierung zu Unrecht erfolgt ist.

Für den im Artikel 18 Abs. 3 vorgesehenen Parteibetrieb regelt der Gesetzentwurf das Verfahren im allgemeinen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Demgemäß ist hier der Beschluß des Amtsgerichts nach § 6 Abs. 2 des Entwurfs den Parteien von Amts wegen zuzustellen; auch steht nach § 7 den Parteien selbst sowohl gegen den die Vollstreckbarkeit aussprechenden wie gegen den sie ablehnenden Beschluß das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

§ 8.

Nach diesem Paragraphen sollen für die Zwangsvollstreckung aus den für vollstreckbar erklärten ausländischen Kostenentscheidungen die Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend sein, dergestalt daß die Zwangsvollstreckung auf Betreiben der Partei zu erfolgen hat und daß als Schuldtitel der die Vollstreckbarkeit aussprechende Beschluß des deutschen Gerichts anzusehen ist. Durch die Verweisung auf den § 798 der Zivilprozessordnung wird erreicht, daß der Kostenschuldner von der ihm drohenden Zwangsvollstreckung rechtzeitig Kenntnis erhält, da diese erst einen Tag nach Zustellung des Schuldtitels beginnen darf.

§ 9.

In Deutschland wird der Betrag der Gerichtskosten regelmäßig durch eine vollstreckbare Kostenrechnung des Gerichtsschreibers festgesetzt, gegen welche die im § 4 des Gerichtskostengesetzes vorgesehenen Rechtsmittel gegeben sind. Nach den Artikeln 18, 19 des Abkommens bedarf es aber auch in Ansehung der Gerichtskosten einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, um die dort vorgesehenen Vergünstigungen für die zwangsweise Beitreibung in Anspruch nehmen zu können. Aus diesem Grunde gibt der § 9 Abs. 1 des Entwurfs der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen inländischen Behörde die Möglichkeit, den Betrag der Gerichtskosten durch eine gerichtliche Entscheidung festsetzen zu lassen, die nach Abs. 2 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann und somit der Rechtskraft fähig ist. Für diese Entscheidung soll, entsprechend dem § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes, das Gericht der Instanz zuständig sein; ebenso ist die im § 9 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs enthaltene Vorschrift über die Form der sofortigen Beschwerde dem § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes entnommen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10.

Nach diesem Paragraphen tritt das Gesetz gleichzeitig mit dem Abkommen über den Zivilprozeß in Kraft. Die näheren Bestimmungen über das Inkrafttreten des Abkommens sind im Artikel 28 Abs. 2 bis 4 enthalten.



